



Dresden erinnert an das Hochwasser vor zwanzig Jahren

Aktuelle Stadtarchiv-Ausstellung und Archivale des Monats zeigen Bilder, Geschichten, Erinnerungsstücke

Die aktuelle „Archivale des Monats“ ist zugleich ein Exponat in der aktuellen Stadtarchiv-Ausstellung. Diese ist ab Mittwoch, 17. August, zu sehen und lautet „Neun Meter vierzig. Die Jahrhundertflut in Dresden 2002“. Dafür werben bis 23. August mehr als 120 City-Light-Plakate im Dresdner Stadtgebiet (siehe Abb. rechts).

Bereits im August 2021 startete das Stadtarchiv den Aufruf „Jahrhundertflut 2002 – Erinnerungen gesucht“, um Material für die jetzige Ausstellung zu sammeln. Gesucht wurden Bildmaterial, Geschichten und Erinnerungsstücke. Unter den 78 abgegebenen Beiträgen waren zahlreiche Fotos, Publikationen, private Aufzeichnungen und auch einige sehr persönliche Objekte, die mit emotionalen, zum Teil skurrilen bis hin zu witzigen Anekdoten verbunden sind.



Archivale des Monats

Ein Beispiel für Objekte mit einer berührenden Geschichte wurde nun „Archivale des Monats“ (siehe Foto obere Reihe links): Zwei Nussknacker, die das Stadtarchiv für die Ausstellung als private Leihgabe erhielt. Die bemalten Holzfiguren fristeten ihr Dasein – schließlich war Hochsommer – zusammen mit anderer Weihnachtsdekoration in einem Keller auf der St. Petersburger Straße. Nachdem die Weißeritz nach tagelangen Starkniederschlägen am 13. August 2002 die Innenstadt erreicht hatte, lief auch dieser Keller mit Schmutzwasser voll. Die persönlichen Dinge konnten nur nass und beschädigt gesichert werden. Doch insbesondere die beiden Nussknacker lagen ihrer Besitzerin am Herzen. Die emotionale Verbundenheit reicht bis weit in die Kinder- und Jugendzeit zurück.

Einen der Nussknacker kaufte die Dresdner Köchin 1965 zu Beginn ihrer Ausbildung in einem Laden auf der Hauptstraße von ihrem ersten Lehrlingsgehalt. Der zweite Nussknacker war ein Geschenk ihrer Mutter, also ein Familienerbstück. Die beiden Weihnachtsfiguren waren über Jahrzehnte ein fester Bestandteil familiärer Tradition und Inbegriff schöner Erinnerungen, so dass sich die Besitzerin kurzerhand dazu entschloss, die Nussknacker restaurieren zu lassen. Auf diese Weise wurden sie nicht nur vor dem Sperrmüll gerettet, der nach den Tagen der Flut in großen Mengen entsorgt wurde, sondern sie erhielten zugleich eine bewegte Geschichte, die gemeinsam mit den Nussknackern von



Generation zu Generation weitergegeben werden kann.

Das Stadtarchiv dankt allen Dresdnerinnen und Dresdnern, die das Zustandekommen der Ausstellung mit ihren Leihgaben unterstützt haben und lädt alle Interessierten zu ihrer Eröffnung am 17. August, 19 Uhr ein. Die Sonderausstellung im Stadtarchiv, Elisabeth-Boer-Straße 1, kann bis zum 4. November besucht werden. Der Eintritt ist frei. Die Öffnungszeiten sind

Der Hauptbahnhof in Dresden unter Wasser 2002. Die Weißeritz sorgte im August 2002 für folgenschwere Schäden in Dresden, dann die Elbe.
Foto: Landeshauptstadt Dresden

Montag und Mittwoch von 9 bis 16 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr
sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr.

www.dresden.de/stadtarchiv

Stadttrat

9

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, 11. August 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1, statt. Auf der Tagesordnung steht die Wahl der fünf neuen Beigeordneten. Die Sitzung können Interessierte mitverfolgen unter www.dresden.de/livestream.

Gartenspaziergang

3

Der vierte Dresdner Gartenspaziergang führt am Mittwoch, 24. August, ab 16 Uhr, durch die Grünanlagen des Universitäts-Kinder-Frauenzentrums.

Pflegeeltern

4

Das Jugendamt sucht Pflegeeltern. Dazu findet am Mittwoch, 17. August, 19 Uhr, ein Informationsabend statt. Interessierte sind herzlich in das Stadtbezirksamt Loschwitz, Grundstraße 3, eingeladen.

Kulturstadt

5

„Bleibt neugierig. Kulturstadt Dresden 2022“ – Künstlerinnen und Künstler, freie Initiativen und Kultureinrichtungen laden bis Dezember zu Tanz, Musik und Theater, aber auch Ausstellungen, Workshops und Mitmachaktionen ein.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die Stadtfestzeitung.

Nächstes Amtsblatt

!

Aufgrund der Sommerpause des Stadtrates erscheint das nächste Amtsblatt am Donnerstag, 25. August.

Aus dem Inhalt

▶

Stadttrat	
Tagesordnung	9
Beschlüsse vom 14. Juli (Teil 2)	9
Verordnungen	
Parkgebührenverordnung	9
Glasflaschenverbot Stadtfest	11
Satzung	
Straßenkunst	10
Allgemeinverfügungen	
Sperrung des Waldes	12
Verbot von Feuerwerken und öffentlichem Grillen	12–13
Ausschreibungen	
Stellen und Ausbildungsplätze	14–15

Sperrungen auf Fritz-Löffler-Straße wegen Bauarbeiten

Altstadt/Seevorstadt

Bis voraussichtlich Ende August saniert das Straßen- und Tiefbauamt gemeinsam mit den Dresdner Verkehrsbetrieben und der Stadtentwässerung beide Richtungsfahrbahnen der Fritz-Löffler-Straße von Friedrich-List-Platz bis Bergstraße.

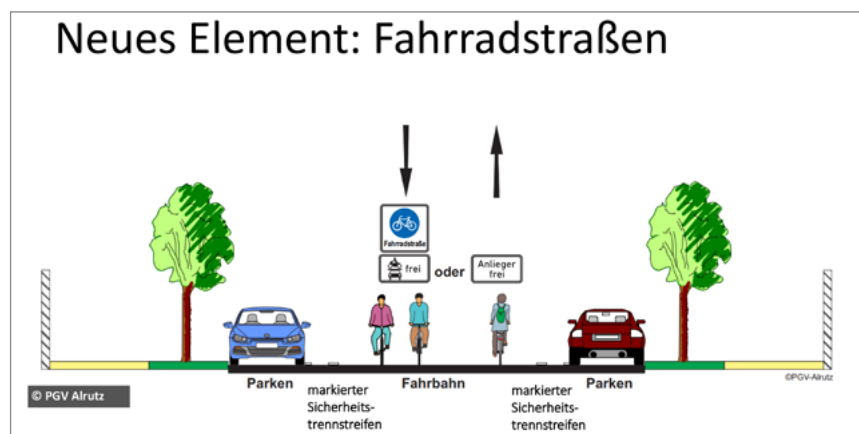
Während der Bauzeit ist die jeweilige Fahrbahn gesperrt. Autos, Busse und Lkw können über die Gegenfahrbahn fahren. Fußgänger werden an der Schnorrstraße, Reichenbachstraße und am Fritz-Löffler-Platz sicher durch das Baufeld geführt. Radfahrer nutzen die ausgeschilderte Kfz-Umleitung oder schieben ihr Fahrrad entlang der Fußgängerführung durch das Baufeld. Die Zufahrt zu den Grundstücken mit dem Auto ist nicht möglich, Anwohner erreichen ihre Grundstücke jederzeit zu Fuß. An der Schnorrstraße wird eine provisorische Bushaltestelle eingerichtet.

Anlass der Bauarbeiten ist die schlechte Qualität der Fritz-Löffler-Straße. Zusätzlich werden die Straßenentwässerungsanlagen saniert.

Die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH führt die Arbeiten aus. Die Gesamtkosten betragen rund 820.000 Euro.

Radroute Dresden Ost: Erste Fahrradstraßen sind frei

Striesen Süd: Neue Ampel entsteht an der Kreuzung Altenberger Straße/Kipsdorfer Straße



Die Kipsdorfer und Lauensteiner Straße zwischen Altenberger Straße und Glashütter Straße sind ab sofort offiziell Fahrradstraßen. Sie sind Teil der neuen Radroute Dresden Ost, die die Innenstadt mit Tolkewitz verbindet wird.

■ Welche Regeln gelten auf Fahrradstraßen?

Radfahrende dürfen auf Fahrradstraßen nebeneinander fahren. Kraftfahrzeuge können mit dem Zusatzzeichen („Kfz frei“) zugelassen werden. Das wird für alle Fahrradstraßen der Radroute Dresden Ost der Fall sein. Auf Fahrradstraßen gilt für alle Verkehrsteilnehmer, egal ob Rad- oder Autofahrer, eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Autofahrer müssen besondere Rücksicht auf Radfahrende nehmen und auch hier, wie von der StVO vorgeschrieben, einen Überholabstand von 1,5 Metern einhalten. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Autoverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

■ Was trägt zur Sicherheit auf Fahrradstraßen bei?

Der Beginn einer Fahrradstraße wird durch markierte oder baulich hergestellte Gehwegvorstreckungen eingeeengt. Sie gestalten die Kreuzungen übersichtlicher und machen deutlich, wer Vorfahrt hat. Die Kreuzungen werden, sofern die Fahrradstraße Vorfahrt hat, rot eingefärbt. Zusätzlich werden

Fahrradpiktogramme aufgebracht. Zu parkenden Fahrzeugen wird ein sogenannter Sicherheits-trennstreifen auf der Straße markiert, um das Risiko durch unachtsam geöffnete Autotüren zu vermindern.

An den Kreuzungen der Lauensteiner Straße mit der Kipsdorfer Straße und der Glashütter Straße wurden Poller diagonal in der Mitte der Kreuzungen aufgestellt (sogenannte „Diagonalsperren“). Dadurch werden Autofahrer daran gehindert geradeaus zu fahren, während Fußgänger und Radfahrende (auch mit Anhängern) die Sperre ohne Probleme passieren können. Ziel ist es, Schleich- und Durchgangsverkehr von den Hauptstraßen in die Wohnviertel

zu unterbinden. Dadurch erhöht sich die Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer. Auch die Lebensqualität im Wohnviertel steigt durch weniger Verkehrslärm. Versorgungsdienste wie die Müllabfuhr und Einsatzfahrzeuge haben die Möglichkeit die Poller herauszunehmen.

■ Neue Ampel an Kreuzung Altenberger-/Kipsdorfer Straße

Bis voraussichtlich Anfang September lässt das Straßen- und Tiefbauamt eine neue Ampel an der Kreuzung Altenberger Straße/Kipsdorfer Straße aufbauen. Autos, Radfahrer und Fußgänger müssen mit geringen Einschränkungen rechnen, kommen aber auch während der Bauarbeiten voran.

Die Ampel wird den Verkehr auf der neuen Radroute Dresden Ost regeln, die das Stadtzentrum mit Tolkewitz verbindet. Außerdem wird die Verkehrssicherheit der Kreuzung für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

Die Arbeiten führt die Firma Sächsische Straßen- und Tiefbau GmbH durch. Die Kosten für den Tiefbau belaufen sich auf rund 60.000 Euro. Die Ausrüstung der Lichtsignalanlage kostet etwa 109.000 Euro.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen/radroute-dd-ost/fahrradstra%C3%9Fen



Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm



Suche
Mitarbeiter

für Verkauf
und Lager

AB
SOFORT

Voraussetzung:
spezielle Kenntnisse als
Maler oder Lackierer

Lack- & Farbzentrum
Liebsch GmbH



Lack- und Farbzentrum
Liebsch GmbH

Meißner Straße 48
01445 Radebeul

Telefon: 0351 / 79525774
Telefax: 0351 / 84354966

dresden@lack-farbzentrum.de

www.lack-farbzentrum.de

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 - 19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Dresdner Gartenspaziergänge „Stadtgrün und Gesundheit“

Vierter Spaziergang führt durch die Grünanlagen des Universitäts-Kinder-Frauenzentrums

Der vierte Dresdner Gartenspaziergang des 2022er Jahrgangs „Stadtgrün und Gesundheit“ führt am Mittwoch, 24. August, 16 Uhr, durch die Grünanlagen des Universitäts-Kinder-Frauenzentrums. Landschaftsarchitekt Ulrich Krüger stellt die von ihm geplanten und im Jahr 2003 fertiggestellten Anlagen vor.

Wie haben sich diese Freianlagen seit ihrer Fertigstellung entwickelt? Worauf kommt es an, wenn man Grünanlagen auf einem Klinikgelände plant? Für wen sind sie gedacht? Die Führung zeigt, wie Grünräume helfen können, gesund zu werden, und dass eine ansprechend gestaltete Umgebung auch zum Wohlbefinden des Klinikpersonals beitragen kann.

Treffpunkt für alle, die an der Führung teilnehmen möchten, ist die Fetscherstraße 74, Universitäts-Kinder-Frauenzentrum (Haus 21), Haupteingang. Wer mit der Buslinie 62 kommt, steigt an der Haltestelle Neubertstraße aus.

Zu den „Dresdner Gartenspaziergängen“ laden das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Dresden, der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Sachsen e. V. (bdla) und das Institut für Landschaftsarchitektur der TU Dresden ein. Partner ist auch die Architektenkammer Sachsen.

■ Vorschau auf den letzten Termin

Loschwitzer Friedhof
Wann: Donnerstag, 29. September, 16 Uhr



Führung: Christian Mögel, Kulturwissenschaftler

Treffpunkt: Pillnitzer Landstraße 80, Eingang
Buslinie 63, Haltestelle Künstlerhaus

■ Allgemeine Hinweise

Die kostenfreien Gartenspaziergänge sind jeweils für Gruppen bis zu etwa 50 Besuchern vorgesehen. Kommen mehr, ist es nicht möglich, zeitgleich oder später weitere Führungen anzubieten.

Außenanlagen im Kinder-Frauenzentrum des Universitätsklinikums. Foto: Cornelia Borkert

Sitzgelegenheiten oder die Erreichbarkeit einer Toilette können nicht garantiert werden. Die Teilnehmer sollten an festes Schuhwerk, angepasste Kleidung, Sonnenschutz und Trinkwasser denken.

.....
www.dresden.de/gartenspaziergaenge



Aktuelle Waldbrandgefahr führt zu Verboten

■ Sperrung des Waldes (siehe auch Seite 12)

Wegen der weiterhin sehr angespannten Waldbrandsituation im Freistaat Sachsen hat die Landeshauptstadt Dresden als Untere Forstbehörde eine Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes erlassen. Diese ist bis zum 30. September befristet. Die Einschränkungen dienen dazu, das Zünden von brandfähigem Material zu verhindern, Waldbesucher und Anwohner zu schützen sowie die Forstwege für Rettungs- und Löschfahrzeuge freizuhalten.

Die Waldbrandgefahrenstufe 4 verbietet das Verlassen von Straßen und Wegen im Wald. Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 ist auch das Betreten von Waldwegen nicht mehr gestattet. Dann dürfen nur noch öffentliche Straßen genutzt werden.

Welche Flächen Wald nach Sächsischem Waldgesetz sind, kann über den Themenstadtplan stadtplan.dresden.de eingesehen werden.

■ Verbot von Feuerwerk und öffentlichem Grillen (siehe auch Seite 12)

Wegen der weiter anhaltenden Trockenheit und der damit einhergehenden hohen Brandgefahr hat die Landeshauptstadt Dresden eine weitere Allgemeinverfügung erlassen, diesmal zum Feuerwerksverbot und zum Nutzungsverbot der Grill- und Lagerfeuerstellen. Dieses Verbot gilt ebenfalls bis einschließlich 30. September. Dadurch soll verhindert werden, dass sich brandfähiges Material durch Funkenflug entzündet und Feuer entstehen.

Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich sind bereits grundsätzlich nach der Polizeiverordnung Ordnung und Sicherheit verboten. Verstöße werden mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet. Die Allgemeinverfügung untersagt nunmehr auch die Nutzung der behördlich zugelassenen öffentlichen Grillplätze und Lagerfeuerstellen in Dresden.

Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf privaten Eigentumsflächen ist von der Anordnung hingegen nicht erfasst und bleibt erlaubt. Es sind aber auch auf privaten Flächen geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich ein Feuer nicht unkontrolliert entwickeln kann.

Darüber hinaus ist auch das Abbrennen von Klein-, Mittel- und Großfeuerwerken (Kategorien F2, F3 und F4) auf allen Flächen sowie von Bühnenfeuerwerken (T1 und T2) außerhalb geschlossener Räume untersagt.

■ Hinweise

Über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe kann sich jeder im Internet unter www.mais.de/sachsenforst oder über die App „Waldbrandgefahr Sachsen“ informieren.

.....
www.mais.de
stadtplan.dresden.de



Baden in Springbrunnen ist gefährlich und daher verboten

Abkühlung bitte anderswo suchen

Bei Hitze und Trockenheit ist das Bedürfnis nach Abkühlung und einem erfrischenden Bad verständlich. Doch die Landeshauptstadt Dresden weist auch in diesem Jahr ausdrücklich darauf hin, dass das Baden, Planschen oder Spielen in Springbrunnen und Wasserspielen nicht nur gefährlich, sondern generell verboten ist. Weder die hygienischen Standards an die Wasserqualität noch die sicherheitstechnischen Anforderungen und baulichen Voraussetzungen sind dafür gegeben. Die missbräuchliche Nutzung von Brunnen und Wasserbecken als Spiel- und Badestelle sind nach der Polizeiverordnung eine Ordnungswidrigkeit.

■ Warum ist das Wasser ungesund? Brunnenwasser wird in der Regel nur umgewälzt – also wieder und wieder verwendet und nicht oder kaum gefiltert. Nur Wasserverluste werden durch Frischwasser ausgeglichen. Deswegen ist die Wasserqualität potentiell deutlich schlechter als etwa in Frei- und Schwimmbädern. Es erfüllt nicht die Ansprüche an den Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und älteren Menschen. Die Keimbelastung kann also krank machen. Das gilt auch für sogenannte Wasserspiele mit Bodenspringstrahlen auf der Haupt-

straße, am Schlesischen Platz und an der Centrum-Galerie.

■ Welche Gefahren lauern in den Becken?

In den Wasserbecken der Springbrunnen besteht eine große Verletzungsgefahr durch die wassertechnischen Einbauteile wie zum Beispiel Überlaufkanten aus Stahl, Düsen und Scheinwerfer. Auch künstlerisch gestaltete Einbauteile, wie die Pustelblumen auf der Prager Straße, am Albert-Wolf-Platz oder die Schalen auf dem Dippoldiswalder Platz, können bei missbräuchlicher Nutzung zu Verletzungen führen – ganz abgesehen davon, dass Badende in den Springbrunnen Schäden an Technik, Einbauteilen und Gestaltungselementen verursachen können. Hinzu kommen Verletzungsgefahren durch Glasscherben und anderen Unrat, der trotz regelmäßiger Reinigung in den Wasserbecken liegen kann. Durch die Rutschgefahr auf dem Beckenboden kann es zudem zu Stürzen kommen, weil Springbrunnen-Beläge nicht die in Schwimmbädern geltende Rutschhemmung bieten.

■ Welche Alternativen gibt es?

Wem der bloße Aufenthalt an den Brunnen nicht genügend Erfrischung gibt, der sollte die Dresdner Bäder nutzen für Spiel und Spaß im kühlen Nass. Außerdem



gibt es sogenannte Wasserspielplätze, die mit Wasserpumpen ausgestattet sind. Hier können Kinder nach Herzenslust mit Wasser spielen und matschen. Solche kommunalen Wasserspielplätze befinden sich auf der Berliner Straße, der Böhmisches Straße, der Sebnitzer Straße, auf dem Besselplatz, in Altfriedersdorf/Mittelteichweg (Lausa im Norden von Dresden), in Altpieschen, auf der Eichendorffstraße/Columbusstraße, der Heinrich-Lange-Straße, der Lugaer Straße, der Magdeburger Straße, der Gehestraße und im Volksbadgarten auf dem Badweg. Erfrischen kann man sich auch an den zahlreichen Trinkbrunnen in der Stadt, wo man seine Trinkflasche unbesorgt und kostenlos auffüllen kann.

.....
stadtplan.dresden.de
www.dresden.de/baden

Foto: stock.adobe.com, asferico



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 106. Geburtstag**
am 13. August
Elise Müller, Leuben

■ **zum 100. Geburtstag**
am 8. August (nachträglich)
Manfred Göpfert, Prohlis
am 23. August
Ilse Altermann, Prohlis

■ **zum 90. Geburtstag**
am 12. August
Joachim Heyne, Altstadt
Sieglinde May, Klotzsche
am 13. August
Dorothea Molch, Klotzsche
Horst Niemann, Prohlis
am 14. August
Elizaveta Baydin, Altstadt
Joachim Günther, Leuben
Hansjürgen Stolle, Prohlis
am 18. August
Kurt Baier, Klotzsche
Edith Pohling, Blasewitz
Gerhard Karg, Cotta
am 20. August
Irmgard Nachtmann, Plauen
am 21. August
Manfred Rudolph, Altstadt
am 22. August
Ursula Schmidt, Cotta
Helga Scharsich, Altstadt
Annemarie Mattick, Plauen
Apostolos Papadopoulos, Prohlis
Wolfgang Dittmar, Altstadt
am 23. August
Edith Gründler, Altstadt
Anna Schuster, Pieschen
am 24. August
Hans-Dieter Göres, Plauen

■ **zum 65. Hochzeitstag –**
Eiserne Hochzeit
am 3. August (nachträglich)
Manfred und Helga Träger, Blasewitz
am 10. August (nachträglich)
Wolfgang und Eva-Maria Wilke,
Altstadt
am 22. August
Artur und Herta Reinsch, Pieschen

■ **zum 60. Hochzeitstag –**
Diamantene Hochzeit
am 13. August
Hans-Jürgen und Lieselotte Sachadä,
Altstadt
am 25. August
Hans und Helga Burkhardt, Gohlis
Lothar und Erika Wittke, Plauen

Das kann ich mir bald nicht mehr leisten

Sozialamt unterstützt bei zu hohem Eigenanteil für Pflegekosten

Viele Pflegebedürftige kämpfen mit hohen Eigenanteilen für die Pflegekosten, obwohl das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (GVWG) 2022 für zahlreiche Änderungen sorgt. Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann ermutigt Betroffene: „Reichen Einkommen und Vermögen einer Pflegeperson zusammen mit den Zahlungen der Pflegekasse nicht aus, können Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beim Sozialhilfeträger Leistungen zur Unterstützung beantragen – zum Beispiel ‚Hilfe zur Pflege‘, Wohngeld (das kann ebenso für eine Heimunterbringung gewährt werden) und Grundsicherung im Alter.“ Der nötige Antrag für „Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen“ (Heimkosten/Kurzzeitpflege) kann beim Sozialamt gestellt werden. Auch pflegebedürftige Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, können finanzielle Unterstützung vom Sozialamt erhalten. So können beispielsweise die Kosten für einen Pflegedienst (sogenannte Pflegesachleistungen) übernommen werden.

Zu diesen Fragen beraten die Abteilung Soziale Leistungen und das Sachgebiet Offene Altenhilfe des Sozialamts der Landeshauptstadt Dresden. Sozialamtsleiterin Dr. Susanne Cordts erläutert: „Das Sachgebiet Offene Altenhilfe sowie die kommunal geförderten Seniorenberatungen unterstützen beispielsweise bei der Antragstellung. Idealerweise sollte das Beratungsangebot frühzeitig genutzt werden, warten Sie nicht, bis sich Probleme abzeichnen oder bereits verfestigt haben. Rufen Sie gern das Seniorentelefon unter (03 51) 4 88 48 00 an.“

■ Kostendeckelung für Eigenanteil bei Pflegekosten fehlt im Gesetz

Nach dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (GVWG) dürfen ab September 2022 nur die Pflegeanbieter Leistungen mit der Pflegeversicherung abrechnen, die an einen Tarif gebunden sind bzw. sich die Vergütung an einem entsprechenden Tarifvertrag orientiert. Sozialbürgermeisterin Kaufmann skizziert die damit verbundene Fehlstellung: „Nach wie

vor fehlt eine wirksame Regelung zur Deckelung der Eigenanteile bei den Pflegekosten, die Betroffene wirklich entlastet“.

■ GVWG bringt dennoch viele wichtige Verbesserungen für die Pflege

Eine weitere zentrale Neuerung der Pflegereform ist die Bezahlung der Pflege- und Betreuungskräfte nach Tariflohn. Dr. Kaufmann sagt: „Klatschen allein reicht nicht! Der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung gegangene Schritt des Bundes war richtig und unterstreicht die Wertschätzung der teils schweren körperlichen Arbeit in der Pflege. Die Pflegekräfte in unserem Land leisten jeden Tag einen gesellschaftlich bedeutsamen Beitrag. Für eine leistungsgerechte und faire Bezahlung in der Pflegebranche zu sorgen, ist unsere gemeinsame Pflicht“.

Mit dem GVWG erhöhen sich auch die Leistungen aus der Pflegeversicherung. Im Detail:

Die Sachleistungsbeträge wurden ab dem 1. Januar 2022 um fünf Prozent erhöht. Die monatlichen Beträge steigen – je nach Pflegegrad – auf 724 Euro, 1.363 Euro, 1.693 Euro bzw. 2.095 Euro.

Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim für Heimbewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 ab 1. Januar 2022 – neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag – einen Zuschlag zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Die Leistungen für Verhinderungspflege haben sich auf 1.774 Euro jährlich erhöht.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI werden ab 1. Januar 2023 weniger, da die Höchstgrenze für Leistungen gedeckelt wurde. Grundlage ist die neue Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung.

www.dresden.de/pflege

Dresdner Jugendamt sucht Pflegeeltern

Informationsabend im Stadtbezirksamt Loschwitz

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sucht Pflegeeltern, die zeitweise ein Kind bei sich aufnehmen. Am Mittwoch, 17. August, 19 Uhr, findet im Stadtbezirksamt Loschwitz, Grundstraße 3, Foyer, ein Informationsabend für Interessierte statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Das Jugendamt favorisiert den Aufenthalt von Pflegekindern in einer Familie vor einer Heimunterbringung und sucht deshalb regelmäßig Pflegeeltern, derzeit für sechs Kinder. Angesprochen werden Menschen unterschiedlichen Alters, die sich vorstellen können, einem Kind oder einem Jugendlichen

ein Zuhause auf Zeit zu geben. Derzeit kümmern sich 315 Dresdner Pflegefamilien liebevoll um insgesamt 370 Pflegekinder.

Wer sich nach diesem Informationsabend für diesen Weg entscheidet, wird im Zeitraum von rund zehn Wochen sorgfältig auf die neue Aufgabe vorbereitet. Die Pflegeelternseminare führen die Pflegeelternberatung des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden gGmbH und der Dresdner Pflege- und Adoptivkinderverein „Wegen uns“ e. V. durch

www.dresden.de/pflegeeltern

Präventionstag für Menschen mit Tumorerkrankungen

Im Rahmen des Projektes „Gesundes und aktives Altern“ lädt das Amt für Gesundheit und Prävention am Montag, 22. August, zu einem aktiven Vormittag ein. Ab 9.30 Uhr wird eine Wanderung unter dem Motto „Gesund durch den Sommer in der Stadt“ angeboten. Start- und Endpunkt ist die Informationstafel der Walking People-Strecke in der Nähe der Haltestelle „Cunnersdorfer Straße“ der Buslinien 63 und 66. Der Rundgang ist etwa vier Kilometer lang. Er ist teilweise beschattet, für Menschen mit Gehhilfen aber leider nicht geeignet. Da die Teilnehmerzahl auf 20 beschränkt ist, bittet das Amt für Gesundheit und Prävention um vorherige Anmeldung per E-Mail an gesundheitsfoerderung@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 53 51.

www.dresden.de/tumorberatung

Alkoholsucht in der Familie ist Thema einer Podcast-Folge

Unter „was-mich-stark-macht.de“ ist seit März 2022 eine Podcastreihe zu finden, die sich an suchtblastete Familien mit Kindern und ihre Unterstützer wendet. In der aktuellen Folge erzählt Jacqueline Klieme eine bewegende Geschichte über ihr Leben mit einem Übermaß an Alkohol.

Die 51-jährige Mutter von zwei erwachsenen Kindern beschreibt offen die vielen mühevollen Jahre, in denen sie sich schon als Jugendliche um ihre suchtkranke Mutter und ihre Geschwister gekümmert hat. Trotz dieser Kindererfahrungen wurde sie selbst Alkoholikerin. Seit über sieben Jahren lebt sie nun abstinent. Heute engagiert sie sich als Trainerin in einem Programm, das sich „Trampolin“ nennt. Hier lernen die Kinder aus suchtblasteten Familien, die eigene Widerstandskraft zu stärken und mit ihrer Familiensituation zurechtzukommen.

Die Podcastserie ist Bestandteil des vom GKV-Bündnis für Gesundheit finanzierten Projektes „Prävention für Kinder suchtkranker Eltern“. Die Podcastreihe wird von der Radebeuler Sozialprojekte gGmbH in Kooperation mit dem Dresdner Amt für Gesundheit und Prävention produziert.

Es kommen Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte aus Sozialwesen und Medizin zu Wort. Im Rahmen des auf vier Jahre angelegten Projektes werden Präventionsmaßnahmen für betroffene Kinder zwischen sechs und 14 Jahren sowie deren Eltern durchgeführt.

Anmeldungen von Familien für das Projekt sind kontinuierlich über Bettina Lindau, Telefon (01 76) 87 94 64 49 oder per E-Mail an info@rasop.de möglich. Der Podcast ist auf der Projektseite sowie über Apple Podcast, Deezer und Spotify abrufbar:

www.was-mich-stark-macht.de/podcast
www.dresden.de/suchthilfe
www.nacoa.de

ZAHLE DER WOCHE

Das Sozialamt hat bislang 889.000 Euro Gastfreundschaftspauschale an 1.715 Dresdner Haushalte überwiesen, die Geflüchtete aus der Ukraine bei sich aufgenommen haben (Stand 28. Juli 2022). Offen sind noch rund 200 Anträge, die entweder unvollständig oder besonders komplex sind. Die Gastfreundschaftspauschale ist steuerfrei.

Stadtfest: Groß und Klein feiern auf beiden Seiten der Elbe

Feuerwerks- und Glasflaschen-Verbote dienen der Sicherheit

Dresden feiert Geburtstag – und zwar schon den 816.! Die große Sause steigt traditionell am vorletzten August-Wochenende, in diesem Jahr vom 19. bis 21. August. Canaletto – das Dresdner Stadtfest bietet auf acht Bühnen und 18 Flächen ein abwechslungsreiches Programm aus Musik, Show und Theater mit über 1.000 Künstlern. Mehr als 150 City-Light-Plakate auf städtischen Werbeflächen im gesamten Stadtgebiet laden zum Besuch des Stadtfestes ein. Es bleibt auch in diesem Jahr dank der Unterstützung zahlreicher Sponsoren eintrittsfrei. Geöffnet ist Freitag, 19. August, 18 bis 2 Uhr, Sonnabend, 20. August, 11 bis 2 Uhr, Sonntag, 21. August, 11 bis 22.30 Uhr.



Das traditionelle Höhenfeuerwerk am Elbufer fällt in diesem Jahr wegen der erhöhten Brandgefahr nach der anhaltenden Trockenheit aus. Das ist in der Allgemeinverfügung, veröffentlicht auf Seite 12, festgelegt

■ Glasflaschenverbot

Und noch ein Hinweis: Wenn „Canaletto – das Dresdner Stadtfest“ Besucherinnen und Besucher zum Feiern einlädt, wird es wieder ein der

Sicherheit dienendes Glasflaschenverbot geben. Es unterbindet zeitlich und örtlich begrenzt das Mitbringen und Mitführen von Glasflaschen. Das Verbot gilt in beiden Stadtfestnächten, jeweils zwischen 18 und 1 Uhr, und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: Terrassenufer zwischen Am Zwingerteich und Brühlsche Gasse – Sophienstraße inklusive Einmündung Chiaverigasse bis Taschenberg – Theaterplatz, Schloßplatz sowie Augustusbrücke. Die amtliche Bekanntmachung dazu ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht (siehe Seite 11).

Die Bediensteten des Dresdner Ordnungsamtes werden auch in diesem Jahr an allen drei Veranstaltungstagen des Dresdner Stadtfestes vor Ort sein. Bei ihren Streifen-Einsätzen stehen sie Gästen und Feiernden für Fragen zur Ordnung und Sicherheit zur Verfügung, achten auf Personen, die ihre Notdurft außerhalb der vom Veranstalter aufgestellten Toiletten verrichten, und kontrollieren die Einhaltung des Glasflaschenverbots. Für die Flaschenentsorgung stehen den Besuchern an den Hauptzugängen extra aufgestellte Glascontainer zur Verfügung. Wer dennoch das Verbot ignoriert, muss mit bis zu 5.000 Euro Bußgeld rechnen.

www.canaletto-fest.de
www.facebook.com/DresdnerStadtfest



■ Partys und Blaulichtmeile

Gefeiert wird wieder auf beiden Seiten der Elbe. Ob Partys am Königsufer und im Kraftwerk Mitte, Sport und Tanz am Goldenen Reiter, Chartbreaker-Auftritte auf dem Theaterplatz, Kinderprogramm auf dem Postplatz – bei Canaletto bleibt kein Wunsch offen. Politische Bildung gibt es obendrein: Der sächsische Landtag öffnet am Sonnabend und Sonntag wieder für kostenlose Führungen seine Tore, während davor Polizei, Feuerwehr, DRK und Co. zur Blaulichtmeile laden.

Lust auf Canaletto von oben? Das Riesenrad auf dem Postplatz bringt Besucherinnen und Besucher in klimatisierten Kabinen auf 55 Meter Höhe.

Straßenmusik, Ferienkurs und Kraftwerk-Mitte-Fest

Angebote für Groß und Klein in der Kulturstadt Dresden 2022

„Bleibt neugierig. Kulturstadt Dresden 2022“ bietet Künstlerinnen und Künstlern der Stadt, freien Initiativen und Kultureinrichtungen bis Dezember eine stadtweite Bühne. Sie laden zu Tanz, Musik und Theater, aber auch Ausstellungen, Workshops und Mitmachaktionen in vielen Stadtteilen ein.

Im August spielen im Pavillon an der Albertbrücke Dresdner Bands. Jeden Sonntag um 16 Uhr ist eine andere Band zu erleben: am 14. August Diego Piñera's Odd Wisdom, am 21. August Friedrich Rau und am 28. August Trio Scho. Die Straßenmusik-Konzertreihe ermöglicht Besucherinnen und Besuchern Kulturgenuss und den beteiligten Musikerinnen und Musikern Auftritte und Vernetzung miteinander.

Der Galvanohof Pieschen, Bürgerstraße 50, hat für Kinder vom 22. bis 24. August, 10 bis 13 Uhr, einem Ferienkurs vorbereitet. Sie können ihre alten Comics oder kaputten Kinderbücher, Zeichnungen oder was ihnen am Herzen liegt, weiter verarbeiten zu Skizzen, Malbüchern, Leporellos, Stiftemäppchen oder Lunchbags. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Nachhaltigkeit ist dabei ein Thema, denn beim Upcycling werden Abfallprodukte in neuwertige praktische Dinge umgewandelt. Die Teilnahme ist auch an einzelnen

Tagen möglich und kostenfrei. Interessierte melden sich bitte per E-Mail info@kreative-werkstatt.de an.

Anfang September wartet ein Höhepunkt auf die Gäste: Am Sonnabend, 3. September 11 bis 19 Uhr, findet das Kraftwerk-Mitte-Fest, nahe Wettiner Platz, statt. Das Industriedenkmal, heute pulsierendes Kulturquartier, richtet ein sommerliches Fest aus. Akteurinnen und Akteure des Kunst-, Kultur- und

Kreativstandortes sowie die Nachbarschaft beteiligen sich am Programm. Das Motto lautet „Tanz! Tanz! Tanz!“ Zu erleben sind Hochseiltanz, Improvisation, Folklore, Discofox und Tango. Auch an die Kleinsten ist gedacht mit Babykonzert, Ballonmodellage, E-Buggy-Parcours und Bastelaktionen. Der Eintritt ist kostenfrei.

www.dresden-kulturstadt.de



bis 6. November 2022 • täglich 9 - 18 Uhr • parken kostenfrei

Als Sommerferienausflug eine kleine Weltreise
Mit Kind und Kegel auf nach Lichtenstein • spaziert vorbei an Sehenswürdigkeiten der Erde (Maßstab 1:25) • erobert den Abenteuerspielplatz erlebt virtuelle Abenteuer im 360°-Kino ... **FERIENTIPP: mittwochs ist Aktionstag • 13.8. »Miniwelt bei Nacht« • 28.8. Maskottchentreffen**

Tel. (037204) 72255 • www.miniwelt.de

„Zeich(n)en für Europa“ noch bis 31. August zu sehen

Besucherinnen und Besucher der Zentralbibliothek, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße) haben zurzeit Gelegenheit, die Ausstellung „Zeich(n)en für Europa“ zu sehen. Sie ermöglicht einen grenzen- sowie generationenübergreifenden Blick auf Europa und zeigt auf, welche Kraft von Kunst ausgehen und was sie bewirken kann. Sie vereint eine Auswahl an hochwertigen Kunstdrucken von Illustrationen bekannter europäischer Künstlerinnen und Künstler sowie Arbeiten von Schülerinnen und Schülern. Letztere sind bei einem Zeichenwettbewerb entstanden, die Gewinner wurden prämiert. Eine Auswahl an Originalen zu den Themen respektvolles und freundliches Miteinander, Europäische Union und Brexit, welche von dem Illustrator Axel Scheffler und Künstlerkollegen geschaffen wurden, runden die Ausstellung ab.

Bis Ende August, montags bis sonntags, 10 bis 19 Uhr, ist ein Ausstellungsbesuch möglich. „Zeich(n)en für Europa“ findet in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie Europe Direct Dresden statt. Der Eintritt ist frei.

Geschichten und Musik im Weber-Museum

Zu zwei Veranstaltungen lädt das Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, am letzten August-Wochenende ein. Am Sonnabend, 27. August, 15 Uhr, bittet es zum Kaffeeklatsch „Im Klange meiner Lieder findet ihr mich wieder“. Lutz Reike bringt im Kostüm Leben und Wirken des Komponisten Carl Maria von Weber näher. Anekdoten und Einblicke in Unbekanntes machen den Nachmittag zu einem Erlebnis. Der Eintritt kostet zehn Euro inklusive Kaffee und Kuchen. Einlass ist 14.30 Uhr. Karten sollten per Telefon (03 51) 4 88 72 72 reserviert werden. Es besteht freie Platzwahl.

Am Sonntag, 28. August, 15 Uhr, erklingt das Konzert „Santé!“ – Musik aus Frankreich. Das Ensemble Mediterrain entführt mit sommerlichen Klängen, unter anderem von Claude Debussy und César Franck, ins Frankreich des 19. Jahrhunderts. Der Eintritt kostet 15 Euro, ermäßigt 13 Euro. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Jahresbericht „Kultur im Quadrat“ jetzt online

Der Jahresbericht „Kultur im Quadrat“ des Amtes für Kultur und Denkmalschutz für das Jahr 2021 steht zum Download bereit. Er informiert über die Aktivitäten und Unterstützung des Amtes wie Arbeitsstipendien und Preise, Denkmalsanierungen sowie Gedenkveranstaltungen. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Vergabe von Kulturfördermitteln.

www.dresden.de/kultur-im-quadrat



Ferienpass-Kinder können Oberbürgermeister befragen

Am Mittwoch, 24. August, können Ferienpass-Kinder ihre Fragen direkt an Oberbürgermeister Dirk Hilbert richten. Er nimmt sich wie jedes Jahr Zeit und steht Rede und Antwort. Das Angebot richtet sich an 8- bis 14-Jährige aus Dresden, die von 9 bis 12 Uhr am „Besuch im Rathaus“ im Rahmen des Ferienpasses teilnehmen wollen. Die Organisation liegt in den Händen des Jugendamtes. Noch sind einige Anmeldungen möglich – bitte bis 22. August unter Telefon (03 51) 4 88 46 65 oder per E-Mail an ferienpass@dresden.de. Weitere Informationen sind online zu finden unter

www.dresden.de/ferienpass

Förderung für Projekte in der Corona-Pandemie

Gemeinnützige Träger, Vereine, Initiativen und Einzelpersonen können bis Montag, 31. Oktober 2022, Anträge zur Förderung von Projekten für Solidarität und Zusammenhalt in der Corona-Pandemie einreichen. Die Förderung ist einmalig für den diesjährigen Zeitraum bis 31. Dezember 2022 möglich. Antragsberechtigt sind alle Träger entsprechend der Fachförderrichtlinie Soziales. Für beantragte Projekte dürfen noch keine städtischen Fördermittel bewilligt worden sein und sie sollten noch nicht begonnen haben. Gefragt sind Angebote zur Minderung der sozialen Folgen sowie Perspektiven zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Dresden. Es geht beispielsweise um Senioren, sozial Benachteiligte oder Vereinsamte.

www.dresden.de/zuwendungen

Wie viel?

dresden.de/statistik

Vorzüge mit dem Dresden-Pass nutzen

Ein neu aufgelegtes Faltblatt informiert ausführlich

Höhere Preise für Lebensmittel, Energie und Dienstleistungen sind gerade für alle privaten Haushalte spürbar. Aber wer ein geringes Budget zur Verfügung hat, dem machen sie besonders zu schaffen. Daher wirbt die Stadt jetzt mit dem neu aufgelegten Faltblatt „Dresden-Pass – Soziale Leistungen für Sie“. Es liegt kostenlos in den Informationsstellen der Dresdner Bürgerbüros, Stadtbezirksämter, Rathäuser und Ortschaften aus. Außerdem ist es im Sachgebiet Dresden-Pass des Sozialamtes, Junghansstraße 2, im Jobcenter Dresden, Budapester Straße 30, in den Servicestellen der DVB AG und zahlreichen städtischen Beratungsstellen erhältlich. Online-Informationen stehen unter www.dresden.de/dresden-pass.

Wozu dient der Dresden-Pass?

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige Leistung für Einwohner mit geringem Einkommen und Vermögen. Er soll den Zugang zu gesellschaftlichen und kulturellen Einrichtungen erleichtern, die Teilnahme am öffentlichen Leben in Gemeinschaft stärken, die Mobilität mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln unterstützen und bei Mietrechtsfragen

kostenfreie Beratung ermöglichen.

Wie ist der Dresden-Pass erhältlich?

Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in Dresden, außerdem der Bezug einer der in der Richtlinie genannten Sozialleistungen. Für die Antragstellung muss der Bewilligungsbescheid über den Bezug der sozialen Leistung vorgelegt werden. Außerdem wird ein Pass-Bild benötigt. Zentrale Bearbeitungsstelle ist das Sachgebiet Dresden-Pass des Sozialamtes, Junghansstraße 2 (nahe Pohlandplatz), Telefon (03 51) 4 88 48 48, E-Mail dresden-pass@dresden.de. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten dienstags von 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr persönlich zum Dresden-Pass, zu seiner Beantragung und den damit verbundenen Leistungen. Der Dresden-Pass ist ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach dem Zeitraum für den Bezug der Sozialleistung. Auch für Kinder und Senioren kann der Dresden-Pass beantragt werden.

www.dresden.de/dresden-pass



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-65631638
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Jugendhilfe in Ermittlungs- und Strafverfahren

Vom Angebot der Jugendhilfe in Ermittlungs- und Strafverfahren erfahren junge Menschen nie oder spätestens, wenn eine polizeiliche Vernehmung im Zusammenhang mit einer Anzeige ansteht. Dann erhalten sie auch das neu aufgelegte städtische Faltblatt „Jugendgerichtshilfe Dresden – Interventions- und Präventionsprogramm“, das die Erreichbarkeit und Beratungsleistungen aufzeigt. Online-Informationen gibt es dazu ebenfalls.

Seit bereits 25 Jahren betreuen in einer besonderen Kooperation zwischen städtischem Jugendamt und Polizeidirektion Dresden nunmehr acht Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe straffällig gewordene junge Menschen bis 21 Jahre; maßgeblich ist der Tatzeitpunkt bis zum 20. Lebensjahr. Beraten wird hauptsächlich in den Büros direkt in der Polizeidirektion Dresden, Schießgasse 7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr sowie Freitag von 8 bis 16 Uhr erreichbar. Eine Kontaktaufnahme ist möglich per Telefon unter (03 51) 4 83 22 81 oder per E-Mail jugendamt-ipp@dresden.de.

Seit 1997 haben eine Vielzahl von jungen Menschen, auch Kinder unter 14 Jahren, die freiwillige Beratung und Begleitung genutzt. Ziele der Krisen- und Kurzzeitintervention sind, in unmittelbarer zeitlicher Nähe die Straftat mit ihren Folgen zu reflektieren, die Opferperspektive wahrzunehmen, Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs zu finden und über das Strafverfahren aufzuklären. Aus Fehlverhalten soll eigenverantwortliches Handeln erwachsen, um Wiedergutmachung zu erreichen und Rückfälle zu vermeiden. Auch Eltern und Vertrauenspersonen der Kinder und Jugendlichen werden beraten.

Seit 2017 besteht eine Kooperation mit den Dresdner Verkehrsbetrieben zum Schadensausgleich und seit 2021 eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes bezüglich auffälligen Kindern.

www.dresden.de/jugendgerichtshilfe

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spieler-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Dating- und Partnerportale

Multimedia-Dienste

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



Friedrichstadt: Von der Grünen Ecke zur Grünen Mitte

Neue Grünanlage mit Klettergerüst, Sandkasten und vielen Schattenspendern

Die „Grüne Ecke“ in der Friedrichstadt heißt jetzt „Grüne Mitte“. Die etwa 1.500 Quadratmeter große Grünanlage zwischen Friedrichstraße, Weißeritzstraße und Seminarstraße besteht aus Rasen- und großflächigen Staudenflächen sowie einem Spielplatz mit Klettergerüst und Sandkasten. Beim Bau der neuen Grünen Mitte wurde viel Wert auf den Erhalt des Baumbestandes gelegt. Außerdem wurden zwölf Bäume neu gepflanzt. Unter anderem bereichern Birken, verschiedene Eichen und Felsenbirnen sowie Früchte tragende Sträucher und bienenfreundliche Stauden die Grüne Mitte. Wege durch die Anlage verbinden Friedrichstraße, Weißeritzstraße und die Seminarstraße miteinander.

Noch bis zum Jahr 2024 wird die Natur + Stein Landschaftsbau GmbH die Pflege der Vegetationsflächen übernehmen. Anschließend pflegt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft die Grüne Mitte.



Grüne Mitte in der Friedrichstadt. Hinweise und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung wurden in die Planung integriert. Foto: Kristin Eckhardt

600 Kilometer Rudern für Forschung und Teilhabe

Vom 15. August bis zum 1. September rudern die stark sehbeeinträchtigte Anne Kinski und der mehrmalige Weltmeister und Ruder-Olympiasieger Ulrich Kops von Dresden nach Hamburg. Weitere Europameister, Weltmeister und Olympioniken schließen sich dem Duo an. Sie wollen die Aufmerksamkeit auf bisher nicht heilbare Netzhauterkrankungen lenken und Spenden für die Forschung sammeln. Zugleich will die Ruderanfängerin zeigen, welche Möglichkeiten auch Menschen mit Seheinschränkung haben und dass Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen möglich ist. Unterstützt wird die Challenge von der Selbsthilfeorganisation PRO RETINA Deutschland e. V.

Sportbürgermeister Dr. Peter Lames gibt den Startschuss in Dresden und betont: „Teilhabe im Sport hat in unserer Stadt einen hohen Stellenwert. Das zeigen Beispiele wie Dresden als Host Town für die Special Olympics World Games Berlin 2023 oder unsere Bewerbung für die World Transplant Games 2025. Schön ist, dass die Fahrt auch das verbindende Band der Elbe zeigt und in unserer Partnerstadt Hamburg endet.“

Auf ihrer Tour machen Anne Kinski und ihr Team in 15 Orten Station. In jeder Stadt wollen sie für mehr Teilhabe und Spenden für ein Forschungsprojekt werben.

www.rudern-spende.de



DFB-Frauen spielen gegen Frankreich in Dresden

Dresden ist Gastgeber für das Fußball-Länderspiel der deutschen Frauen-Nationalmannschaft gegen Frankreich am 7. Oktober 2022. Spielort ist das Rudolf-Harbig-Stadion. Das gab der Deutsche Fußball-Bund (DFB) am 28. Juli bekannt. DFB-Vizepräsident Hermann Winkler: „Dresden hat eine tolle Bewerbung abgegeben und hat uns damit die Entscheidung sehr leicht gemacht. Ich freue mich sehr für die Stadt.“

Tickets gibt es hier

<https://tickets.dfb.de/>



SKODA Velorace Dresden am 13. und 14. August

Verkehrseinschränkungen zur Radsportveranstaltung sind im Dresdner Zentrum zu erwarten

Am Wochenende, 13. und 14. August, finden im Stadt-Zentrum Radrennen statt. Dabei sind folgende Straßen gesperrt.

■ **Start- und Zielaufbau sowie Rennen für Kinder, Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen am Sonnabend, 13. August 2022, 6 bis 21 Uhr:**

Sperrung des Terrassenufers ab Steinstraße bis Kreuzung Bernhard-von-Lindenau-Platz/Devrientstraße

■ **Rundstreckenrennen Sachsen-Tour/SKODA Velorace am Sonntag, 14. August 2022, 6 bis gegen 17.30 Uhr:**

■ 1. Sperrung der in folgender Richtung verlaufenden Rennstrecke:

Terrassenufer – Devrientstraße – Könnerritzstraße* – Ammonstraße* – Tunnel Wiener Platz – Wiener Straße* – Gellertstraße* – Lennéplatz – Lennéstraße – Straßburger Platz – Stübelallee – Wende Stübelallee/

Lipsiusstraße – Comeniusplatz – Fetscherstraße – Waldschlößchenbrücke – Wende nach Waldschlößchentunnel – Waldschlößchenbrücke – Käthe-Kollwitz-Ufer stadtauswärts – Goetheallee – Lothringer Weg – Vogesenweg – Käthe-Kollwitz-Ufer stadteinwärts – Sachsenplatz – Terrassenufer.

■ 2. Sperrung nur auf Teilabschnitt Könnerritzstraße mit Umleitung des Verkehrs westwärts über Friedrichstraße – Weißeritzstraße – Schweriner Straße

■ 3. Die Zufahrt in den sogenannten 26er Ring auf der Altstädter Elbeseite bzw. das Durchqueren des Stadtzentrums im Bereich Altstadt ist nur über die Bundesstraße 170 über Wiener Platz – Pirnaischer Platz – Carolabrücke – Budapester Straße möglich

■ 4. Alle niveaugleich auf die Radrennstrecke stoßenden Straßen bleiben gesperrt.

Verkehrsteilnehmer sind aufgerufen, am Sonntag, 14. August, zwischen 6 und 17 Uhr, nicht mit dem Auto in die Innenstadt zu fahren. Fußgänger müssen mit Behinderungen und Sperrungen rechnen, da das Queren der Radrennstrecke aus Sicherheitsgründen eingeschränkt bleibt. Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel erhalten über die Aushänge der Dresdner Verkehrsbetriebe AG Informationen zu Fahrplanänderungen. Es wird dringend empfohlen, längere Wege und Wegezeiten einzuplanen.

www.velorace-dresden.de

www.dresden.de/

verkehrsbehinderungen



Hinweis: * nur halbseitige Sperrung der Straßen (Fahrtverkehr in entgegengesetzter Richtung zum Radrennen möglich)

Leben im Alter: Generation 60+

Erleben Sie einen interessanten Tag mit Vorträgen, Bühnenprogramm und einem Marktplatz mit vielfältigen Informationsständen.



27.8.22 · 10 – 18 UHR
AKTIONSTAG
HAUPTSTRASSE DRESDEN

Unser Programm: www.kompass60plus.de

Besuchen Sie unser Dialogforum

mit Vorträgen zu den Themen
Vorsorge · Erbrecht · Wohnen im Alter
Familie · Zukunft · Bildung
Digitalisierung · Fitness · Ernährung
Gesundheit

Unser Bühnenprogramm

Musik, Gesang, Tanz,
Zumba, Yoga und Unterhaltung

gefördert durch
die Landeshauptstadt
Dresden



unter der
Schirmherrschaft des
Oberbürgermeisters



VOLKSSOLIDARITÄT
Miteinander. Füreinander. Von Mensch zu Mensch.





2022

The logo for "KONSUM" is displayed on a blue square background. The word "KONSUM" is in white, bold, sans-serif capital letters. A red circular icon with a white horse head is positioned between the "O" and "N".

**KON
SUM**

Hier ist Heimat.

**Jetzt Tickets im Markt oder online
unter www.konsum.de/vino sichern!**

28.10.2022

***Kommen Sie zur langen
Nacht der Weine!***



Seit 1899

**BESUCHEN SIE UNS IN
DER NEUSTÄDTER MARKTHALLE**

Neustädter Markthalle GmbH & Co. KG · Metzer Straße 1 · 01097 Dresden
Montag – Samstag 8–20 Uhr · Telefon: (03 51) 8 10 54 45
facebook.com/markthalle.dresden · instagram.com/markthalle.dresden
www.markthalle-dresden.de

Stadtrat tagt am 11. August im Plenarsaal des Rathauses

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet statt am Donnerstag, 11. August 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Bericht des Oberbürgermeisters
2 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

3 Wahl des/der Beigeordneten für den Geschäftskreis Finanzen, Personal und Recht
4 Wahl des/der Beigeordneten für den Geschäftskreis Ordnung und Sicherheit
5 Wahl des/der Beigeordneten für den Geschäftskreis Kultur und Tourismus
6 Wahl des/der Beigeordneten für den

Geschäftskreis Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
7 Wahl des/der Beigeordneten für den Geschäftskreis Umwelt und Kommunalwirtschaft
.....
www.dresden.de/livestream



Beschlüsse des Stadtrates vom 14. Juli (Teil 2)

Der Stadtrat hat am 14. Juli 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beteiligung des Stadtbezirksbeirats bei der Auswahl von Stadtbezirksamtsleitern A0299/21

Der Oberbürgermeister wird gebeten, vor der Zuleitung eines Besetzungsvorschlags für die Auswahl von Stadtbezirksamtsleitern an die Gremien des Stadtrates, nach dem Vorbild der Auswahl der Amtsleiter eine Findungskommission mit Mitgliedern des Stadtbezirksbeirats zu beteiligen und über das Votum des Stadtbezirksbeirats zu berichten.

Aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Energiearmut in einkommensschwachen Privathaushalten A0303/21

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.
Komplementäre und integrative Me-

dizin entwickeln – Attraktivität des Städtischen Klinikums stärken A0308/22

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.
**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)
V1271/21**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) gemäß der geänderten Anlage 1 in der Fassung vom 29. Juni 2022.
(siehe nebenstehend)

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) V1456/22

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung

der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) gemäß Anlage 1 dieser Beschlussausfertigung. (siehe Seite 10)

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Durchsetzung der Lautstärke-Regelung durch das Ordnungsamt sicherzustellen. Insbesondere sind eine Hotline sowie ein mobiles Team zur sofortigen Überprüfung von eingegangenen Beschwerden zu schaffen. Bei wiederholten Verstößen ist ein Zutrittsverbot durchzusetzen. Im Vollzug soll ein Merkblatt mit den Regeln zur Straßenmusik unterstützen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die automatisierte Buchung von Spielorten so umzusetzen, dass sie vor missbräuchlichem Zugriff geschützt und ein gleichberechtigter Zugang gewährleistet wird.

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) wird Folgendes angeordnet.
1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 15. August 2022, 10 Uhr**, zu beseitigen.
2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landes-

hauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet. Die Allgemeinverfügung gilt am 12. August 2022 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 218, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 74, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Änderung der Parkgebührenverordnung

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) – erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts – vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 folgende Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) beschlossen:
§ 1
Änderung zu § 4
(2) Paragraph 4 Absatz 6 wird aufgehoben.
§ 2
Inkrafttreten
Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 19. Juli 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst)

Vom 14. Juli 2022

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I 5.4147) geändert worden ist, des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 5. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist In den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

§ 1 Die Satzung Straßenkunst wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 1 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

(1) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für Aufführungen mit Tieren oder das Zur-Schau-Stellen von Tieren.

(2) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Für die Spielbereiche 31 und 32 auf der Augustusbrücke ist befristet bis zum 31. Dezember 2023 keine Spielerlaubnis erforderlich.

3. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach Absatz (3) wird ein neuer Absatz (4) angefügt:

(4) Die Lautstärke ist begrenzt auf 80 dB(A).

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt: Dies gilt auch für eine unzumutbare Lärmbelästigung.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

(1) Der Spielbereich 4 Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1 a und 3 entfällt.

(2) Der Spielbereich 6 Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11 entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Dresden, 29. Juli 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu-

stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Wir erhielten die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters, Herrn

Harry Grunewald
geboren am: 9. Mai 1951
gestorben am: 20. Juni 2022

Er war langjährig als Sachbearbeiter im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden in der zentralen Antrags- und Vorprüfstelle tätig. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leieritz
Vorsitzende Gesamtpersonalrat

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres Schulhausmeisters, Herrn

Tilo Melcher
geboren am: 17. März 1965
gestorben am: 15. Juli 2022

Herr Melcher setzte sich mit großem Engagement bei seinen täglichen Aufgaben für die ordnungsgemäßen und sicheren Abläufe in seiner Schule ein.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

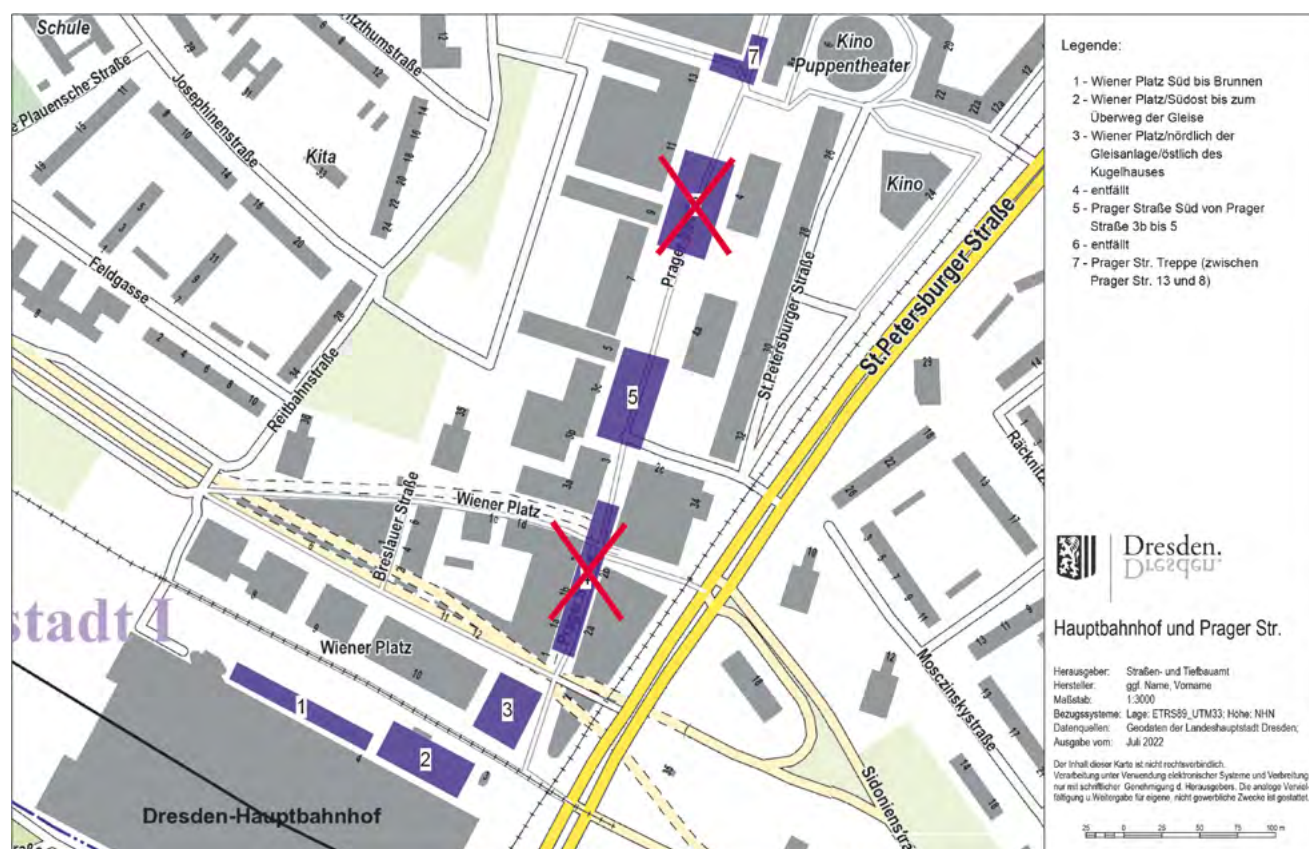
Ines Leieritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Kraftloserklärung von Dienstausweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstausweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nrn. 75992077, 41743567, D063428, R066246 und N068964.

Stadtrat?

ratsinfo.dresden.de



Polzeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden über ein örtlich begrenztes Verbringungs- und Mitführverbot von Glasflaschen aus Anlass des Dresdner Stadtfestes 2022 (PoIVO Glasflaschenverbot Stadtfest 2022)

Vom 20. Juli 2022

Auf Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 389), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verbringungs- und Mitführverbot
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt vom 19. August 2022 ab 18 Uhr bis zum 20. August 2022 um 1 Uhr und vom 20. August 2022 ab 18 Uhr bis zum 21. August 2022 um 1 Uhr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Terrassenufer zwischen Am Zwingerteich und Brühlsche Gasse – Sophienstraße inkl. Einmündung Chiaverigasse bis Taschenberg – Theaterplatz, Schloßplatz sowie Augustusbrücke.

Die genannten Straßenzüge sind Teil des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten sowie Gehwegbereiche. Der Lageplan als Anlage ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 3 Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden als kreisfreie Stadt ist Kreispolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des SächsPBG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 4 Verbringungs- und Mitführverbot

(1) Es ist verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen. (2) Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzuführen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste. (2) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 ist ferner 1. das Mitführen und Verbringen von Glasflaschen durch Getränkelieferanten,



2. die Abgabe und das Führen von Glasflaschen in einer Gaststätte und dem behördlich erlaubten Außenbereich einer Gaststätte, wobei die oder der Gewerbetreibende durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass diese Gegenstände in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätte verbleiben.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn 1. für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, 2. es im öffentlichen Interesse steht. (4) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Absatz 1 während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringen, 2. entgegen § 4 Absatz 2 während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitführt oder 3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 keine geeigneten Maßnahmen trifft,

um sicherzustellen, dass Glasflaschen in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätten verbleiben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 gegeben ist.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden. (5) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan zu § 2 (siehe oben)

Neues?



dresden.de/newsletter

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, die nachfolgende Allgemeinverfügung. Informationen zu den Waldbrandgefahrenstufen sind taggenau veröffentlicht unter:

<http://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Die Dresdner Waldflächen nach § 2 SächsWaldG sind im Themenstadtplan abrufbar:

http://stadtplan.dresden.de/?TH=GA_WALD

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Landeshauptstadt Dresden bis einschließlich 30. September 2022.

2. Bei der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist den Waldbesuchern das freie Betreten des Waldes im Territorium der Landeshauptstadt Dresden verboten. Öffentliche Straßen und Wege im Wald sowie nichtöffentliche Waldwege und zum Reiten ausgewiesene und gekennzeichnete Wege dürfen mit Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 nicht verlassen werden. Das Parken außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen wird untersagt.

3. Bei der Waldbrandgefahrenstufe 5 ist den Waldbesuchern das freie Betreten des Waldes im Territorium der Landeshauptstadt Dresden, einschließlich des Betretens der nichtöffentlichen Waldwege und der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege, untersagt. Die öffentlichen Straßen im Wald dür-

fen daher nicht verlassen werden. Das Parken außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen wird weiterhin untersagt.

4. Vom zeitweiligen Betretungsverbot sind die im § 15 Abs. 2 SächsWaldG genannten Personen und Sachverhalte ausgenommen.

5. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 3 SächsWaldG dar und kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG i. V. m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

7. Die Landeshauptstadt Dresden als untere Forstbehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.

Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

Begründung

Aufgrund der trockenen Witterung und hohen Temperaturen in Verbindung einem langanhaltenden und großen Niederschlagsdefizit sowie der vorhergesagten Waldbrandgefahrenstufen für die Waldflächen im Territorium der Landeshauptstadt Dresden besteht eine extrem große Waldbrandgefahr.

Das waldgesetzliche Betretungsrecht gemäß § 11 SächsWaldG wird deshalb bis einschließlich 30. September 2022 eingeschränkt, weil die Entstehung von

Waldbränden mit besonderen Gefahren für Leib und Leben verbunden ist. Es gilt, die Waldbesucher, die angrenzenden Bewohner und den Wald zu schützen. Das Verlassen der genannten Wege bei Waldbrandgefahrenstufe 4 (Punkt 2) wird untersagt, weil die Zündgefahr in der Waldfläche deutlich höher ist als auf den Waldwegen.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 (Punkt 3) sind die potenziellen Gefahren durch entstehende Brände nochmals erhöht. Brände können sich noch schneller ausbreiten und rasch Wege blockieren, wodurch die Rettung von Leib und Leben sehr erschwert wird.

Das Parken außerhalb gekennzeichnete Parkflächen erhöht das Risiko für Zündungen durch Kontakt von heißen Fahrzeugteilen mit trockener Vegetation und wird deshalb untersagt. Ebenso gilt es, Zuwegungen für eventuelle Rettungs- und Löscheinsätze freizuhalten.

Die Allgemeinverfügung war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Waldbesucher und des Waldschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Presse-

arbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage un-tunlich ist.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/wald abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 5 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, beantragt werden.

Dresden, 27. Juli 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Annekatrien Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung zum Nutzungsverbot öffentlicher Feuer- und Grillplätze als auch Verbot von Feuerwerken

Die Landeshauptstadt Dresden als Orts- und Kreispolizeibehörde erlässt gemäß §§ 2 und 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) sowie gemäß § 32 Sprengstoffgesetz i. V. m. der 1. Sprengstoffverordnung die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Informationen zu den Waldbrandgefahrenstufen sind taggenau veröffentlicht unter:

<http://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Allgemeinverfügung

1. Bei Vorliegen der Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 ist Folgendes untersagt:

a. Das Abbrennen aller Feuerwerke der Kategorien F2, F3 und F4 sowie T1 und T2 außerhalb von geschlossenen Räumen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

b. Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuer und sonstigen offenen Feu-

ern auf den von der Landeshauptstadt Dresden betriebenen oder ausgewiesenen Feuerstellen und Grillplätzen (vgl. www.dresden.de/grillen).

2. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 1. a. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 lit. b. SprengG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ein vorsätzlich oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 1. b. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 21 und 22 der Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung dar und kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

4. Die Landeshauptstadt Dresden als Polizeibehörde kann auf Antrag eines

Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30. September 2022. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus bzw. ist unter www.dresden.de/bekanntmachungen abrufbar.

Begründung

Durch die anhaltende Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald-, Feld- und Wiesenflächen, Fluren und Siedlungsgebieten rapide an. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen, enthalten

dadurch leicht entflammbares Material. Gerade in der Landeshauptstadt Dresden mit den Elbauen gibt es große Areale an Wiesen- bzw. Freiflächen, welche ausgetrocknet sind.

Die Bodenfeuchtkarte der TU Dresden (<https://life.hydro.tu-dresden.de/BoFeAm/dist/index.html#>) zeigt auf, dass die Trockenheit bis in die tiefsten Bodenschichten reicht. Die Pegelstände der Fließgewässer sinken weiter. Noch eindrücklicher zeigt der Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung die insbesondere für Ostdeutschland aktuell herrschende Dürre auf: <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>. Danach gilt laut Gesamtbodenkarte für Sachsen für dreiviertel der Flächen eine „außergewöhnlicher Dürre“. Mindestens in den nächsten ein bis zwei Wochen ist nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes keine markante Veränderung dieser Situation absehbar. Es ist vorher-

sehbar, dass selbst lokale Gewitter oder Regenschauer zu keiner flächendeckenden Entspannung führen.

Durch offenes Feuer und Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können z. Zt. sehr schnell Brände entstehen, die sich in Windeseile zu schnell um sich greifenden Flächenbränden ausbreiten können und im Stadtgebiet dann in der Nähe befindliche Einrichtungen und Gebäude betreffen können. Verletzungen von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Welche Gefahren gerade herrschen, zeigen die aktuellen Vorkommnisse in der Sächsischen Schweiz. Die Eindämmung der Waldbrände bindet in erheblichen Umfang örtliche und überörtliche Feuerwehrrkräfte; von wochenlangen Löscharbeiten ist auszugehen (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/freital-pirna/ticker-waldbrand-brand-saechsische-schweiz-tschechien-arzberg-104.html>). Auch das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden unterstützt den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie den Landkreis Meißen (siehe Pressemitteilung https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2022/07/pm_077.php). Weitere Brandherde in anderen Regionen des betroffenen Landkreises oder gar größere Brandherde in der Landeshauptstadt Dresden selbst würden zu weiteren Großeinsätzen mit erheblichen Personaleinsatz führen. Die langanhaltende Trockenlage betrifft Sachsen besonders bzw. letztlich das gesamte Bundesgebiet.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Gemäß §§ 2, 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) können Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Danach haben sie nach § 13 Abs. 2 SächsPBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Gemäß § 14 der Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung der Landeshauptstadt Dresden ist das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich

bereits aktuell bußgeldbewährt verboten. Erlaubt sind diese Handlungen lediglich auf den von der Stadt betriebenen Feuerstellen und Grillplätzen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird diese Erlaubnis bei Vorliegen der Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5 befristet widerrufen.

Die Landeshauptstadt Dresden ist weiterhin als Kreispolizeibehörde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SprengG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 3 und der Anlage D Nr. 4.1.8 der Sächsischen Arbeitsschutzverordnung (SächsArbSchuZuVO) für die Anordnung nach § 32 SprengG zuständig. Nach § 32 Abs. 1 SprengG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG und auf Grund des § 25 SprengG oder § 29 SprengG erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über den Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 25 oder 29 SprengG gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit diese zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich sind.

Die Verbote ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die ausgesprochene Untersagung von offenem Feuer jeglicher Art und von Feuerwerken usw. ist das einzig geeignete Mittel, die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr einzudämmen. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderer Mittel in Betracht.

Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit betroffener Personen, drohende hohe Sachschäden und Beeinträchtigungen der Natur ist es zumutbar, auf offene Feuer auf den genannten Örtlichkeiten und das Zünden der genannten Feuerwerkskörper zu verzichten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Es bedarf also der Untersagung solcher Aktivitäten. Deshalb ist das allgemeine und umfassende Verbot des Abbrennens von Feuerwerk im Interesse des Schutzes von Gesundheit, Eigentum und Natur in Abhängigkeit zur jeweiligen Waldbrandgefahrenstufe verhältnismäßig, auch wenn es zu Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen kommt. Die Interessenlagen, insbesondere derjenigen, die ein Feuerwerk abbrennen lassen wollen, sind hier weniger gewichtig einzuschätzen als die Gefahrenlage für die Gesamtbevölkerung, die sich aus Waldbränden ergibt.

Das Abbrennen von Feuerwerken oder sonstigen, bisher erlaubten offenen Feuern kann zu einem unkontrollierten

Funkenflug führen. Deshalb erscheint es geboten, zur Verringerung der Brandgefahr und damit zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung und zum Schutz hochwertiger Sachgüter alle weiteren offenen Feuer und Feuerwerke zu verbieten. Es zeichnet sich gegenwärtig keine wesentliche Besserung der Wetterlage ab. Zum Schutz vor Bränden insgesamt, zum Schutz der Natur und der Sicherheit von Mensch und Tier ist diese Maßnahme geboten. Jeder nicht kontrollierbare Funken kann nicht beschreibbare Folgen für eine Vielzahl schützenswerter Rechtsgüter haben. Die Allgemeinverfügung kann an einzelne Personen oder an einen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis gerichtet werden. Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die auf Grillplätzen und Feuerstellen dem gerade in der aktuellen Jahreszeit sehr beliebten Grillen nachgehen bzw. bei Feiern und Festen Feuerwerke entzünden möchten.

Die Allgemeinverfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass sich die Wetterlage wieder normalisieren wird. Die Verbote entfalten im Übrigen nur Gültigkeit bei Vorliegen der Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf privaten Eigentumsflächen nicht verboten und von der Anordnung auch nicht erfasst ist. Es sind aber auch auf privaten Flächen stets geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich ein Feuer nicht unkontrolliert entwickeln kann, das umfasst insbesondere, dass das Feuer und die Glut ständig durch eine geeignete Person beaufsichtigt werden, geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitstehen und das Grillfeuer vollständig abgelöscht wird, sodass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Brandschutz ist hier mit dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit, nämlich dem Anzünden und/oder Betrieb eines offenen Feuers sowie dem Abbrennen von Feuerwerk abzuwägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden.

Aufgrund der derzeit anhaltenden Tro-

ckenheit ist es nicht vertretbar, offenes Feuer sowie Feuerwerke zuzulassen und die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung abzuwarten. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebietet den sofortigen Vollzug. Dieser ist dringend erforderlich, da andernfalls die erkennbaren besonderen Brandgefahren, bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung nicht wirksam beseitigt werden können.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Natur- und Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 3 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, beantragt werden.

Dresden, 1. August 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung findet statt am Donnerstag, 11. August 2022, 14 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 3, 3. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen/Konzessionen

1.1 Vergabenummer: 2021-GB113-00029
Neubau beider Schulgebäude für das Bertolt-Brecht-Gymnasium Dresden, Lortzingstraße 1, 01307 Dresden, Objektplanung Gebäude gem. §§ 34 ff. HOAI, Lph 2 – 9, stufenweise Beauftragung

1.2 Vergabenummer: 2022-GB113-00001
Fachplanung Tragwerksplanung gem. §§ 51 ff. HOAI 2021 LPH 2 – 6 (+ Ingenieurtechnische Kontrollen) für den

Neubau beider Schulgebäude für das Bertolt-Brecht-Gymnasium Dresden, Lortzingstraße 1, 01307 Dresden, stufenweise Beauftragung

1.3 Vergabenummer: 2022-GB113-00003
Objektplanung Freianlagen gem. §§ 39 ff. HOAI, LPH 2 – 9 für den Neubau beider Schulgebäude für das Bertolt-Brecht-Gymnasium Dresden, Lortzingstraße 1, 01307 Dresden, stufenweise Beauftragung

1.4 Vergabenummer: 2022-GB113-00004
Fachplanung Technische Ausrüstung HLS (ALG 1 – 3) gem. §§ 55 ff. HOAI, LPH 2 – 3 und 5 – 9 für den Neubau beider Schulgebäude für das Bertolt-Brecht-Gymnasium Dresden, Lortzingstraße 1, 01307 Dresden, stufenweise Beauftragung

1.5 Vergabenummer: 2022-GB113-00005

◀ Seite 13

Fachplanung Technische Ausrüstung ELT (ALG4–6) gem. §§ 55 ff. HOAL, LPH 2–3 und 5–9 für den Neubau beider Schulgebäude für das Bertolt-Brecht-Gymnasium Dresden, Lortzingstraße 1, 01307 Dresden, stufenweise Beauftragung 2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

2.1 Vergabenummer: 2022-56-00024 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines intraoperativen chirurgischen Navigationssystems für die Fachdisziplin Neurochirurgie und Orthopädie für das Städtische Klinikum Dresden am Standort Dresden-Friedrichstadt

2.2 Vergabenummer: 2022-674-00001 Pflege öffentlicher Grünanlagen 2023-2026 in der Landeshauptstadt Dresden, Lose in den Stadtgebieten Nord, West und Süd

2.3 Vergabenummer: 2022-674-00003 Pflege öffentlicher Grünanlagen 2023-2026 in der Landeshauptstadt Dresden, Lose in den Stadtgebieten Südost und Ost

2.4 Vergabenummer: 2022-1042-00027 Eigenverantwortlicher territorialer Winterdienst auf Geh-, Rad- und Überwegen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen sowie Winterdienstersatzmaßnahmen für das Straßen- und Tiefbauamt

2.5 Vergabenummer: 2022-1042-00039 Transport- und Sortierleistungen von Medien für den internen Leihverkehr der Städtischen Bibliotheken der Landeshauptstadt Dresden

2.6 Vergabenummer: 2022-5540-00004 Unterhalts- und Grundreinigung sowie Wäscheverwaltung/-service für die Kindertageseinrichtung „Pieschner Insel“, Riesaer Straße 9 in Dresden

2.7 Vergabenummer: 2022-5540-00010 Kinderbeförderung – Hin- und Rückfahrt, Kindertageseinrichtung Schönaer Straße 25/Kindertageseinrichtung Fabricestraße 7 a in Dresden

2.8 Vergabenummer: 2022-5540-00011 Hausmeisterleistungen inklusive Winterdienst für kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden im Stadtgebiet Dresden-Plauen

2.9 Vergabenummer: 2022-4012-00025 Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, 91. Grundschule, Bernhard-Shaw-Straße 11, 01259 Dresden

2.10 Vergabenummer: 2022-4012-00023 Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, 144. Grundschule, Micktener Straße 10, 01139 Dresden

2.11 Vergabenummer: 2022-4012-00022 Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, 55. Oberschule, Nöthnitzer Straße 6, 01187 Dresden

2.12 Vergabenummer: 2022-4012-00026 Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, 14. Grundschule + Robinsonschule Dresden, Schweizer Straße 7, 01069 Dresden

2.13 Vergabenummer: 2022-4015-00005 Ersatzbeschaffung (Lieferung, Aufbau und Inbetriebnahme) einer CNC-Fräsmaschine des Herstellers DMG MORI für das BSZ Technik, Gerokstraße 22 in Dresden zu Ausbildungszwecken

3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

3.1 Vergabenummer: 2022-52Pl-00009 Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions und Erweiterung des Sportparks Ostra, Pieschener Allee 1, 01067 Dresden, Entsorgung belasteter und unbelasteter Aushub LOS 02

3.2 Vergabenummer: 2022-65-00097 Instandsetzung und Modernisierung Ostflügel am Festspielhaus Hellerau, Karl-

Liebnecht-Straße 56, 01109 Dresden, Fachlos 330 – Estricharbeiten

3.3 Vergabenummer: 2022-65-00103 Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Gänseblümchen, Traubestraße 7, 01277 Dresden, Fachlos 52 – Freianlagen

3.4 Vergabenummer: 2022-6615-00037 Deckentausch Dohnaer Straße 01239 Dresden – stadtwardige Fahrspuren von Gamigstraße bis Tornaer Straße einschl. barrierefreiem Ausbau der stadtwardigen Haltestelle Gamigstraße, Los – Straßen- und Tiefbau

3.5 Vergabenummer: 2022-6615-00031 Rahmenvereinbarung für Instandsetzung von Ingenieurbauwerken und kleinen Stützmauern aus Naturstein, Beton und Stahlbeton 2022 bis 2025, Los 3 – Nord

3.6 Vergabenummer: 2022-6615-00042, Umgestaltung Quartiersplatz Am Bramschkontor, Los – Straßen- und Tiefbau

3.7 Vergabenummer: 2022-GB111-00057 Energetische Sanierung, 85. Grundschule, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 07 – Rohbau innen

3.8 Vergabenummer: 2022-GB111-00056 Energetische Sanierung 85. Grundschule, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 10 – Dachdeckerarbeiten

3.9 Vergabenummer: 2022-GB111-00022 Energetische Sanierung 85. Grundschule, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 35 – Fernmeldeanlagen

3.10 Vergabenummer: 2022-GB111-00069 Umbau und Modernisierung 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 23 – Tischlerarbeiten Innentüren

3.11 Vergabenummer: 2022-GB111-00046 Umbau und Modernisierung 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9, 01157

Dresden, Los 52 – Sportfreianlagen

3.12 Vergabenummer: 2022-GB111-00053 Umbau und Modernisierung 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 53 – Pausenflächen

3.13 Vergabenummer: 2022-401-00035 Sanierung Sporthallendach Gymnasium Cotta, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 01 – Dacharbeiten

3.14 Vergabenummer: 2022-401-00061 Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 11 – Stahl-Glas-Türen

3.15 Vergabenummer: 2022-401-00066 Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 16 – Innentüren Holz

3.16 Vergabenummer: 2022-401-00069 Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 17 – Tischlerarbeiten

3.17 Vergabenummer: 2022-401-00073 Neubau erweiterte Einfeldsporthalle (TO1), Umbau Bestandssporthalle (TO2), Umbau Speiseraum/Anbau eines Aufzuges (TO3), 51. Grundschule, Rosa-Menzler-Straße 24, 01309 Dresden, Fachlos 05 – Dacharbeiten

3.18 Vergabenummer: 2022-401-00076 Ersatzneubau Einfeldsporthalle, Schule zur Lernförderung – Albert Schweitzer, Georg-Palitzsch-Straße 42, 01239 Dresden, Fachlos 302 – Rohbau

3.19 Vergabenummer: 2022-401-00064 Gymnasium Dresden-Plauen, Ersatzneubau Doppelsporthalle, Coschützer Straße 18, 01187 Dresden, Fachlos 10 – Stahl- und Metallarbeiten

4.2 Offene Beschlussvorlagen

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

■ Im Sozialamt ist die Stelle

Sachgebietsleiter Betreuungsbehörde/ Versicherungsamt (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 50220701

ab 1. Dezember 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) vorzugsweise in der Fachrichtung Sozialwissenschaft (Psychologie, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik); Fachwirt (VWA, BA) oder Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 12. August 2022

■ Im Haupt- und Personalamt sind mehrere Stellen

Mitarbeiter Zentrale Scanstelle (m/w/d)
Entgeltgruppe 4
Chiffre-Nr. 10220706

ab 1. Dezember 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer unter drei Jahren
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 16. August 2022

■ Im Ordnungsamt ist die Stelle

Sachbearbeiter Akteneinsicht/ Filmauswertung (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 32220704

ab sofort vorerst befristet bis 31. Dezember 2023 mit der Option auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/ Büromanagement), A-I-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 16. August 2022

■ Im Umweltamt ist die Stelle

Sachbearbeiter Deponienachsorge – Ingenieur (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 86220702

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) vorzugsweise in der Fachrichtung Chemie, Physik, Verfahrenstechnik, Geo- oder Landschaftsökologie, Umweltschutztechnik oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 16. August 2022

■ In der Stadtkämmerei ist die Stelle

Beteiligungsmanager (m/w/d)
Entgeltgruppe 11/Besoldungsgruppe A 11
Chiffre-Nr. 20220702

ab 1. September 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft oder Betriebswirtschaft, A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 16. August 2022

■ Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen sind drei Stellen

Straßenbaufacharbeiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 27220704V

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Straßenbaufacharbeiter oder gleichwertig)
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 17. August 2022

■ **Im Sozialamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Grundsatz/
Steuerungsunterstützung (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 50220702

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 18. August 2022

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Sicherung ungeklärter
Grundbesitz (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 65220702

ab 1. Oktober 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in den Fachrichtungen Verwaltungswirtschaft, Immobilienwirtschaft oder vergleichbar, A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. August 2022

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Vorlagen/
Beschlusskontrolle (m/w/d)**
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 65220703

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem an-

erkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. August 2022

■ **Im Brand- und Katastrophenschutzamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und
Berichtswesen/Gruppenführer (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 b/A 9
Chiffre-Nr. 37220705

ab 1. September 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene, Fachrichtung Feuerwehr (inkl. Gruppenführerqualifikation - B 3) oder Bescheinigung über den Abschluss des Brandmeisterabschlusslehrganges gem. SächsFwAPO einschließlich B 3-Lehrgang (Tariflich Beschäftigte)
■ Abschluss als Rettungssanitäter oder höhere Qualifikation
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. August 2022

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Bausteuerung
Verkehrstechnik (m/w/d)**
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 66220703

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissen-

schaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH; BA), Bachelor, (FH; BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 23. August 2022

■ **Im Ordnungsamt ist die Stelle**

**Sachbearbeiter GVD/
Stadtordnungsdienst (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 32220801

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 25. August 2022

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle**

Ingenieur für Bauüberwachung (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 66220702

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Straßen- und Tiefbau oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 15. September 2022

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**Sachbearbeiter strategisches
Projektmarketing im Modellprojekt
Smart City (m/w/d)**
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. EB 17 49/2022

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2026 zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), Laufbahnbefähigung gehobener Dienst, A-II-Lehrgang oder vergleichbare Ausbildung
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: offen

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**IT-Application Manager
ITK-Verfahren Assetmanagement (w/m/d)**
Entgeltgruppe 8 bis 10
Chiffre-Nr. EB 17 52/2022

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den persönlichen Voraussetzungen
Voraussetzungen

Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule auf dem Gebiet der Informatik (z.B. Fachinformatiker) vergleichbar oder Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbarem Gebiet
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: offen

bewerberportal.dresden.de



Ausschreibung von Ausbildungsstellen der Landeshauptstadt Dresden

■ **Das Haupt- und Personalamt im Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht schreibt für 2023 folgende Ausbildungsplätze aus:**

Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)
Chiffre: AB102301

Voraussetzungen

■ guter Oberschulabschluss bzw. Abitur oder ein anerkannter vergleichbarer Schulabschluss
Ausbildungsbeginn: September 2023
Ausbildungsdauer: drei Jahre
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2022

■ **Das Brand- und Katastrophenschutzamt im Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit schreibt für das Jahr 2023 folgende Ausbildungsplätze aus:**

Notfallsanitäter (m/w/d)
Chiffre: AF 3723

Voraussetzungen

■ Realschulabschluss, Hauptschulabschluss mit zweijähriger Berufsausbildung oder besser
Ausbildungsbeginn: August/September 2023

Ausbildungsdauer: drei Jahre
Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2022

■ **Das Brand- und Katastrophenschutzamt im Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit schreibt für 2023 folgende Ausbildungsplätze aus:**

Brandmeisteranwärter (m/w/d)
Laufbahngruppe 1,
2. Einstiegsebene
Chiffre: AF BM3723

Voraussetzungen

Für den Vorbereitungsdienst kann gemäß § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst (SächsFwAPO) zugelassen werden, wer
■ die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetzes und nach § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllt,
■ einen geeigneten Bildungsabschluss nachweist:
■ Realschulabschluss oder
■ Abschluss einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

bildung oder
■ einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

Ausbildungsbeginn: August 2023
Ausbildungsdauer: zwei Jahre
Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2022

Bewerben?



bewerberportal.dresden.de



Manche Bilder gehören besser ins Fotoalbum ...

dresden.de/fuehrerscheintausch



Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Pass- und Personalausweise, Gestaltung: Stadtbüro Kommunikation GmbH, Foto: privat, Juli 2022
Wir haben uns intensiv bemüht, den Urheber des Photos aufzufind zu machen. Derjenige der Urheberrechte daran beansprucht, wendet sich bitte schriftlich an den Herausgeber.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Bestandsnahe Gleiserneuerung Großenhainer Straße zwischen Riesaer Straße und Trachenberger Platz“

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke der Stadt Dresden, Gemarkung Dresden-Pieschen, beansprucht.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 14.11 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind: (siehe Tabelle unten)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 29

Abs. 1 a PBefG in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegen in der Zeit vom **22. August 2022 bis 21. September 2022** bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Ammonstraße 70, 01067 Dresden (World Trade Center) im Ausstellungsraum des Stadtmodells (Erdgeschoss), während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur/Straßenbahnen einsehbar. Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich ge-

macht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21. Oktober 2022, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Abteilung Verkehrsanlagenplanung (2. Obergeschoss), schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter

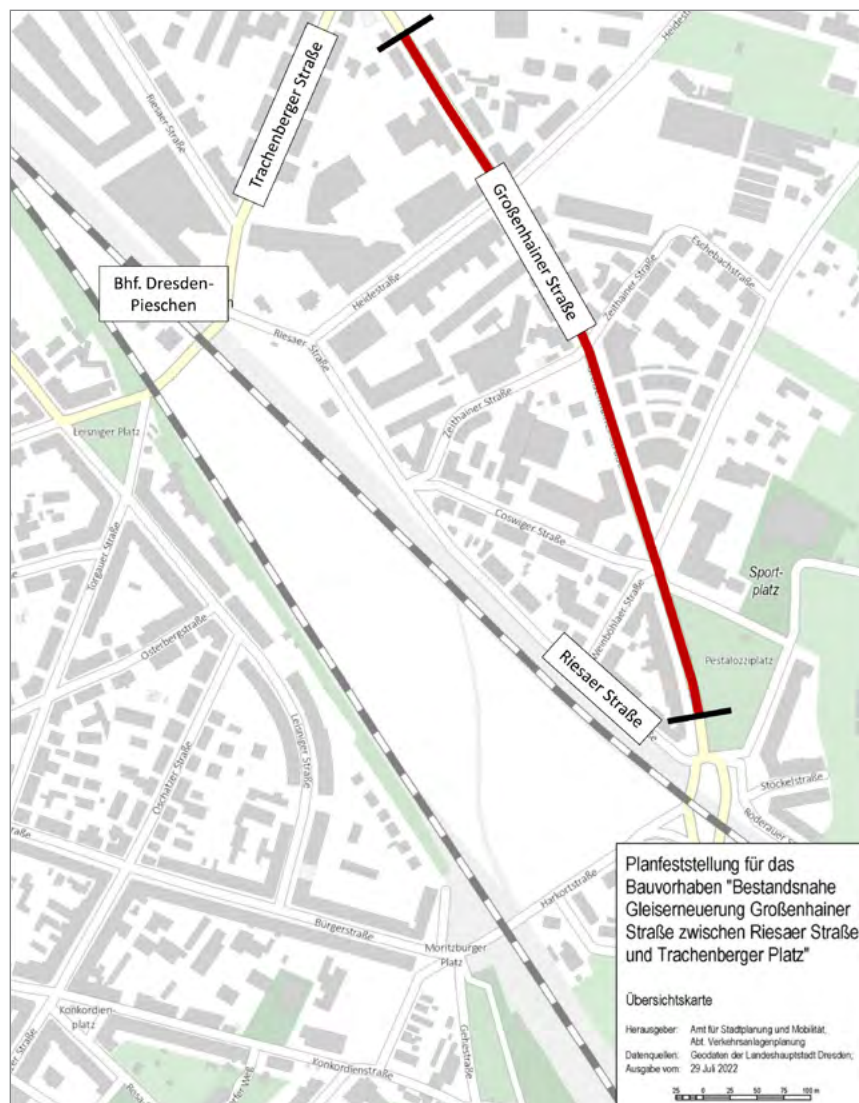
der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)). Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

► Seite 18

Tabelle: Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Unterlage 1	Erläuterungsbericht mit Anlagen
Unterlage 2	Übersichtskarte
Unterlage 3	Übersichtslageplan
Unterlage 4	Übersichtshöhenplan
Unterlage 5	Lagepläne
Unterlage 6	Höhenpläne
Unterlage 7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
Unterlage 8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
Unterlage 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
Unterlage 9.1	Maßnahmenpläne
Unterlage 9.2	LBP, Maßnahmenverzeichnis
Unterlage 10	Grunderwerb
Unterlage 10.1	Grunderwerbsverzeichnis
Unterlage 10.2	Grunderwerbspläne
Unterlage 11	Regelungsverzeichnis
Unterlage 11.1	Regelungsverzeichnis
Unterlage 11.2	Lagepläne Regelungsverzeichnis
Unterlage 11.3	Leitungspläne Regelungsverzeichnis
Unterlage 12	Widmung
Unterlage 14	Straßenquerschnitt
Unterlage 16	Sonstige Pläne
Unterlage 17	Immissionstechnische Untersuchungen
Unterlage 18	Wassertechnische Untersuchung
Unterlage 19	Umweltfachliche Untersuchungen
Unterlage 20	Geotechnische Untersuchung
Unterlage 22	Verkehrsqualität
Unterlage 23	Verkehrssicherheit



◀ Seite 17

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 29 Abs. 1 a Nr. 5 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsver-

fahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28 a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28 a Abs. 3 PBefG).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

a) dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

b) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

c) dass mit den ausgelegten Planunterlagen auch ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,

d) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen

und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Dresden, 1. August 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt
Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte (Seite 17)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Umschlagen von Abfällen am Standort Hamburger Straße 39 b in 01067 Dresden, Flurstück 440/34, Gemarkung Dresden-Friedrichstadt, AZ: 86.55-04-0210/08717

Vom 14. Juli 2021

Die Remex GmbH, Regionalleitung Ost, Fischweg 1 in 09114 Chemnitz, beantragte mit Datum vom 14. Juli 2021, zuletzt geändert durch die Unterlagen vom 20. Juni 2022, die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und den Nummern 8.12.1.1 GE sowie 8.12.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 15.000 Tonnen sowie einen maximalen Jahresdurchsatz von 200.000 Tonnen/Jahr am Standort Hamburger Straße 39 b in 01067 Dresden, Flurstück 440/34, Gemarkung Dresden-Friedrichstadt.

Die Remex GmbH plant auf dem ehemaligen Bahnbetriebswerk Hamburger Straße 39 b in Dresden eine Anlage für die Annahme, Zwischenlagerung (weniger als ein Jahr) und Abtransport

von mineralischen Abfällen zu schaffen. Dazu sollen in bestehenden Hallen Flächen zur überdachten Lagerung von mineralischen Abfällen auf Halde bzw. in Lagerboxen hergestellt werden. Die Abfälle werden mit LKW angeliefert und zwischengelagert. Zur Aufhaldung und Verladung des Materials werden Radlader bzw. Bagger eingesetzt. Alle Eingangsstoffe werden nach kurzer Lagerzeit (< ein Jahr) aus dem Zwischenlager wieder abtransportiert. Eine Abfallbehandlung findet nicht statt. Das beantragte Vorhaben liegt im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 (Industrieemissionsrichtlinie). Hierzu ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter (EFS), Stand 07/2006, veröffentlicht als „Reference Document on Best Available Techniques on Emissions from Storage“ anzuwenden.

Die Anlage soll zu folgenden Betriebszeiten betrieben werden: montags bis freitags, 6 bis 18 Uhr.

Die Anlage soll im Wesentlichen aus den folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:

- BE 1: Annahmebereich,
- BE 2: Zwischenlagerbereich,
- BE 3: Lager Handelswaren.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Ge-

nehmungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), öffentlich bekannt gemacht. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Die Anlageninbetriebnahme soll nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landeshauptstadt Dresden im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, **vom 19. August 2022 bis einschließlich 19. September 2022** für jedermann zur Einsichtnahme im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Sekretariat der Abteilungen 86.40 und 86.50, Raum N204/205, Grunaer Straße 2 in 01069 Dresden,

montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und mittwochs von 13 bis 16 Uhr und dienstags und donnerstags von 13 bis 17 Uhr

sowie zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung aus.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) wird vor der Einsichtnahme der Antragsunterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 61 81 empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den

zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landeshauptstadt Dresden erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang für Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 19. August 2022 bis einschließlich 19. Oktober 2022** schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, oder PF 12 00 20, 01001 Dresden, vorgebracht werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum.

Für die Einwendungen werden folgende Hinweise gegeben:

■ Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

■ Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen.

■ Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist ent-

scheidet die Landeshauptstadt Dresden als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.
Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den **22. November 2022 ab 10 Uhr** im Festsaal im Landhaus (Stadtmuseum, 3. OG), Wilsdruffer Straße 2, Eingang Landhausstraße, 01067 Dresden, bestimmt. Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am **23. November 2022 ab 9 Uhr** am selben Ort fortgesetzt. Ob eine Fortsetzung des Erörterungstermins am 23. November 2022 erfolgt, wird am Ende des Erörterungstermins am 22. November 2022 bekannt gegeben.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gegeben.
Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende

Kosten werden nicht erstattet.
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Dresden, 29. Juli 2022
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung von Gewerberäumen in Wohnräume, Änderung der Grundrisse im gesamten Gebäude, Einbau von zwei Gauben und Antrag auf Abweichung nach § 67 SächsBO; 1. Tektur: Änderung der Grundrisse, Änderung der Fassade, Rückbau und Errichtung von Balkonanlage“

Uhlandstraße 30; Gemarkung Altstadt II; Flurstück 321/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 18. Juli 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BV/04348/19-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Vordergebäude: Nutzungsänderung von Gewerberäumen in Wohnräume, Änderung der Grundrisse im gesamten Gebäude, Einbau von zwei Gauben und Antrag auf Abweichung nach § 67 SächsBO;

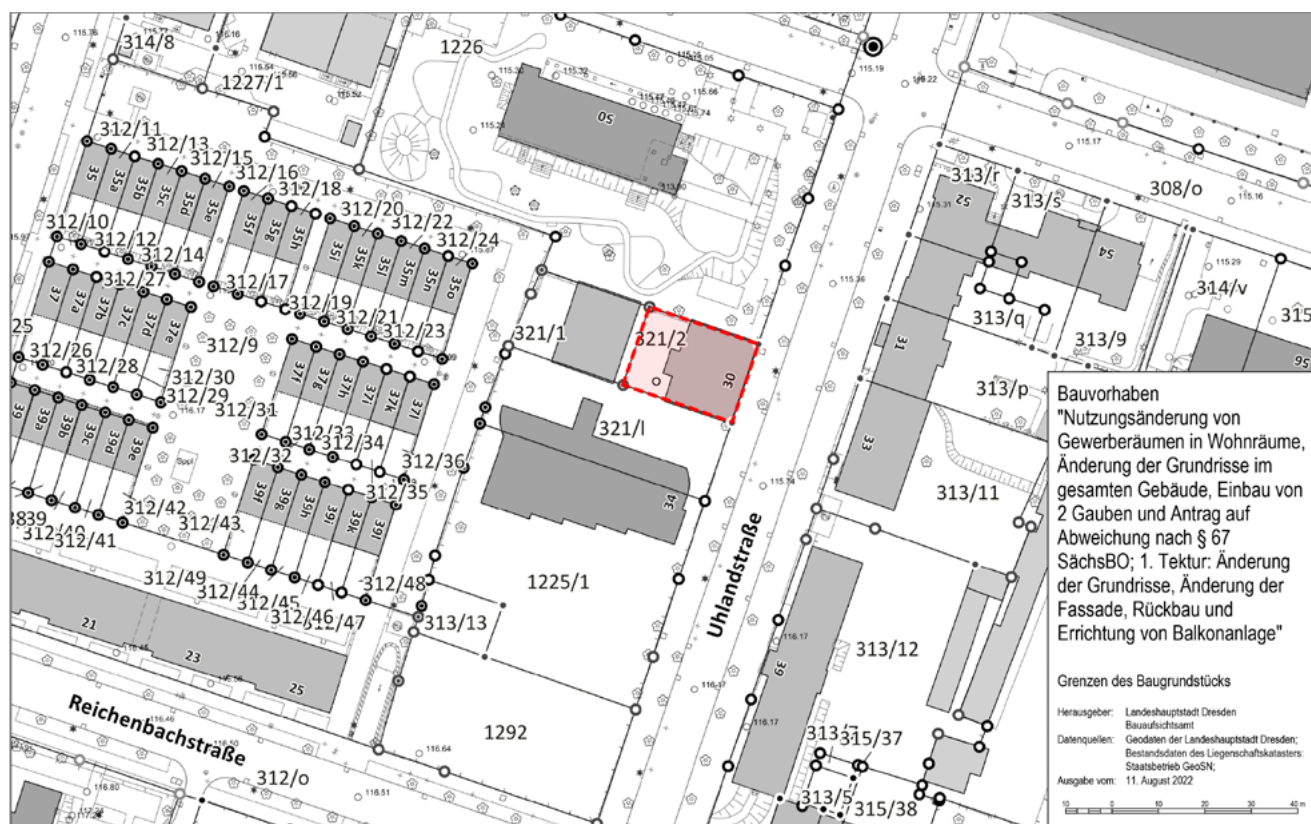
1. Tektur: Änderung der Grundrisse, Änderung der Fassade, Rückbau und Errichtung von Balkonanlage auf dem Grundstück;

Uhlandstraße 30; Gemarkung Altstadt II, Flurstück 321/2 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu



erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt

mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 34, empfohlen.

Dresden, 11. August 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

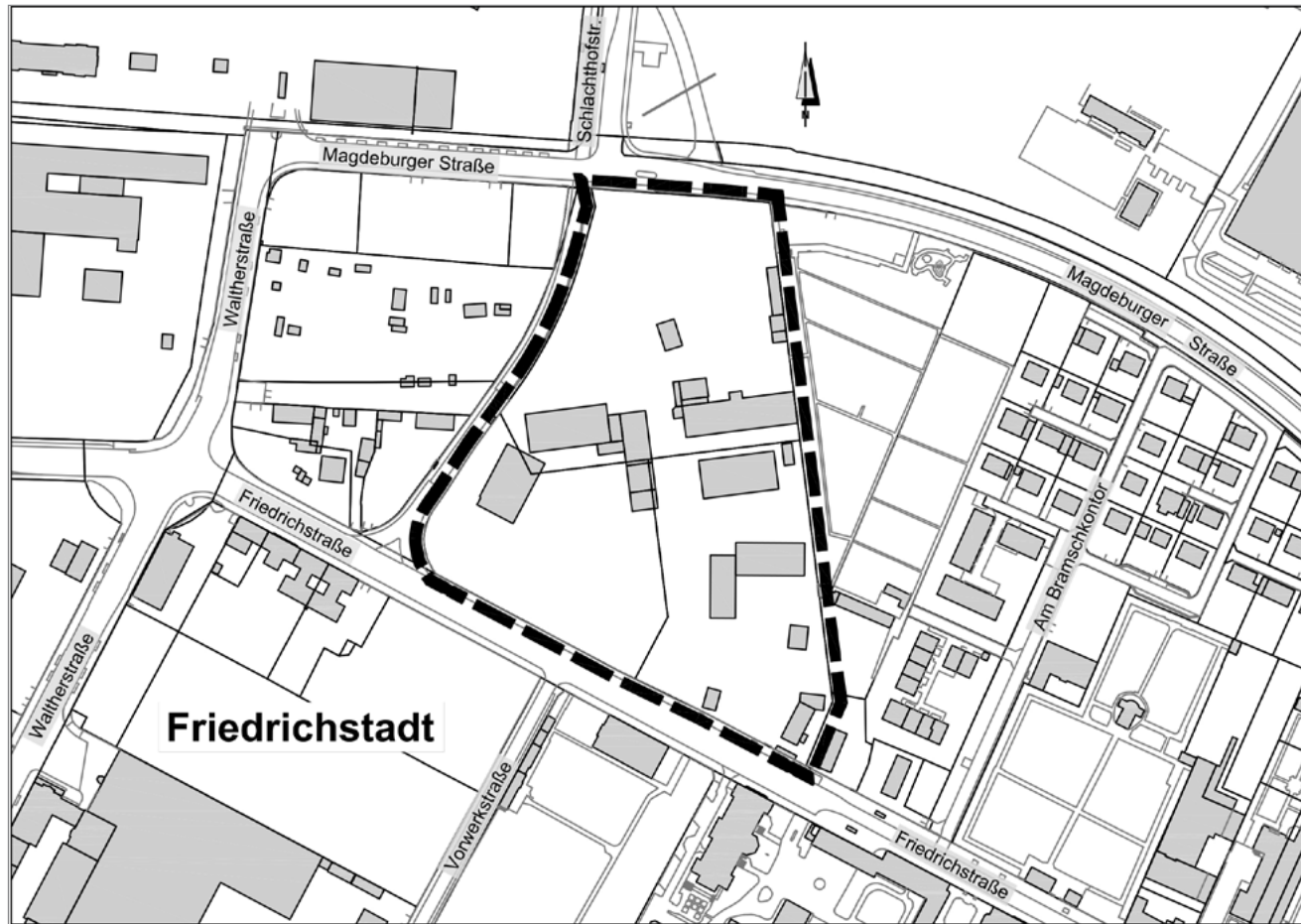
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk

Erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat hat aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 14. Juli 2022 nach § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V1542/22 die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gegenüber der öffentlichen Auslegung geändert, die Grundzüge der Planung wurden berührt. Des Weiteren hat der Stadtrat beschlossen, dass der Vorhabenträger, abweichend vom Beschluss des Stadtrates Nr. V0662/20 vom 27. Januar 2022, verpflichtet wird, mindestens 15 Prozent der für Wohnen vorgesehenen Geschossfläche so herzustellen, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden kann. Die Quartiersstraße wird ohne Hochborde als niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite gestaltet. Sie soll durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Durch eine Gehwegüberfahrt an der Einfahrt aus der Friedrichstraße soll Parksuchverkehr möglichst in dem Bereich vermieden werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde insbesondere in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

- gebietsweise Anpassung der Dachformen und Dachgestaltung,
- gebietsweise Reduzierung der Anzahl der Geschosse um eine Geschossebene in den urbanen Gebieten MU 2.1, MU 2.3, MU 2.4, MU 3.2, MU 3.4, MU 4 und MU 6.3,
- Anpassungen der Gebäudehöhen (Trauf- und Firsthöhe sowie Attika) in den urbanen Gebieten MU 1, MU 2.1, MU 2.2, MU 2.3, MU 2.4, MU 3.1, MU 3.2, MU 3.3, MU 3.4, MU 4, MU 61., MU 6.2 und MU 6.3,
- Anpassung der Lage und Höhe der Schallschutzwand westlich der ehemaligen Scheune (Denkmal),
- Festsetzung von weiteren zu begrünenden Dachflächen aufgrund der angepassten Dachgestaltung,
- zeichnerische Festsetzung einer mit „G“ (Gehrecht) zu belastenden Fläche,
- Aufnahme einer Wegeverbindung parallel zur verlängerten Schlachthofstraße und damit Herstellung einer fußläufigen Verbindung zwischen der künftigen öffentlichen Platzfläche an der Magdeburger Straße und dem Haltestellenbereich an der Schlachthofstraße, Anpassung des Erschließungsplanes
- Anpassung und redaktionelle Überarbeitung von textlichen Festsetzungen,
- Anpassung und redaktionelle Überarbeitung der Planbegründung, der Grundrisse und Ansichten im Vorhabenplan, des Umweltberichtes sowie Aufnahme von Ergänzungen und Hinweisen zu den



Fachthemen Stadtklima, Artenschutz und Grünordnung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem oben stehenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6010 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 19. August bis einschließlich 19. September 2022** montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, aus.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 25. März 2013 (Themenbereich: Hochwasserschutz)
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 5. März 2013 (Themenbereich: Hochwasserschutz)
- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 27. März 2013 (Themenbereich: Belange der Grünflächen, Straßenbaumpflanzungen und Abfallwirtschaft)
- Landeshauptstadt Dresden Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Schreiben vom 12. März 2013 (Themenbereich: Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bei Verkehrsflächen und Wasserrückhaltung über Dachbegrünung)
- Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Schreiben vom 23. Februar 2013 (Themenbereich: Boden- und Kampfmittelbelastung)
- Landeshauptstadt Dresden, Gesundheitsamt, Schreiben vom 4. März 2013 (Themenbereich: Lärmbelastung und Altlasten)
- Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 19. März 2021 (Themenbereich: vorbeugender Hochwasser- und Immissionsschutz)
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 22. März 2021 (Themenbereich: vorbeugen-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010 Dresden-Friedrichstadt Ehemaliges Ostravorwerk

Übersichtsplan

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber:
Stand:
Grundkarte:

Stadtplanungsamt
Mai 2022
Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
Staatsbetrieb GeoSN

der Hochwasserschutz)

- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 31. März 2021 (Themenbereiche: Grünflächen, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Abfallwirtschaft)
- Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Schreiben vom 10. März 2021 (Themenbereiche: Belange der Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bei Verkehrsflächen und Regenwasserrückhaltung und Regenwassermanagement)
- Landeshauptstadt Dresden, Bauaufsichtsamt, Schreiben vom 23. Februar 2021 (Themenbereich: Dachbegrünung und Vogelschutz)
- Bund für Umwelt- und Naturschutz, Regionalgruppe Dresden, Schreiben vom 9. April 2021 (Themenbereich: Stadtklima, Entwicklung von Natur und Landschaft, Artenschutz, Grünordnung, Dachbegrünung, Flächenversiegelung

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit zwölf Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit elf Stellplätzen“

Hedwig-Langner-Weg; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 3042 und 3043

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 26. Juli 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/06135/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit zwölf Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit elf Stellplätzen, Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans auf dem Grundstück: Hedwig-Langner-Weg; Gemarkung Neustadt, Flurstücke 3042 und 3043

wird unter Nebenbestimmungen erteilt. (2) Es wurden folgende Befreiungen von den Festsetzungen gemäß § 31 (2) BauGB vom Bebauungsplan Nr. 168, Dresden-Pieschen/Neustadt Nr. 2, Konkordienstraße, zugelassen:

Entlüftung von Tiefgaragen, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen; Festsetzungen zur Grünordnung

(3) Die Baugenehmigung enthält Be-

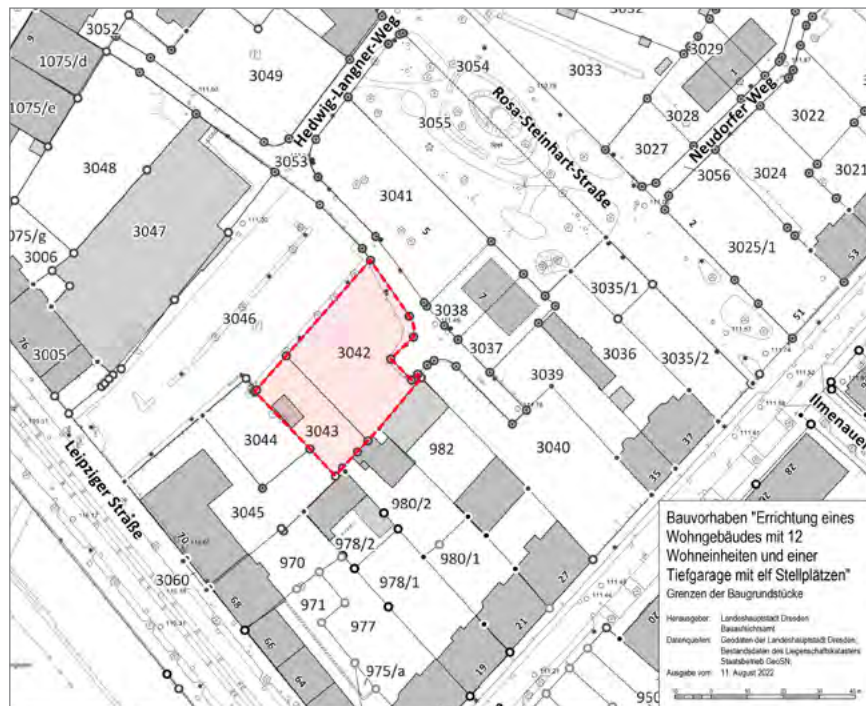
dingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden.



Sprechzeiten: montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon

(03 51) 4 88 42 47, empfohlen.

Dresden, 11. August 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer DHL-Packstation“

Heideblick 1; Gemarkung Dresden-Neustadt; Flurstück 2256/80

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 13. Juli 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/01935/22 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt: (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Errichtung einer DHL-Packstation auf dem Grundstück: Heideblick 1; Gemarkung Neustadt, Flurstück 2256/80; wird erteilt.

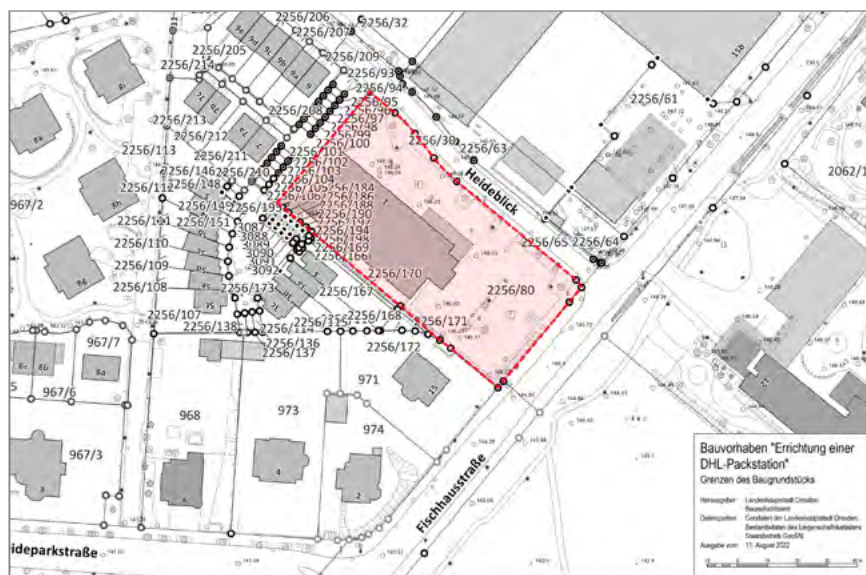
(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5025, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach



Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 76, empfohlen.

Dresden, 11. August 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Erweiterung und Umbau einer Doppelhaushälfte“

Theodor-Storm-Straße 32; Leubnitz-Neuostra; Flurstück 311/43

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 14. Juli 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/01635/22 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Anbau von Wohnräumen und einer Außentreppe an eine Doppelhaushälfte, Änderung der Fassaden und Grundrisse, Einbringen einer Dachgaube, Errichtung eines Stellplatzes“

auf dem Grundstück:
Theodor-Storm-Straße 32;
Gemarkung Leubnitz-Neuostra, Flurstück 311/43;

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Die Baugenehmigung enthält eine Bedingung.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

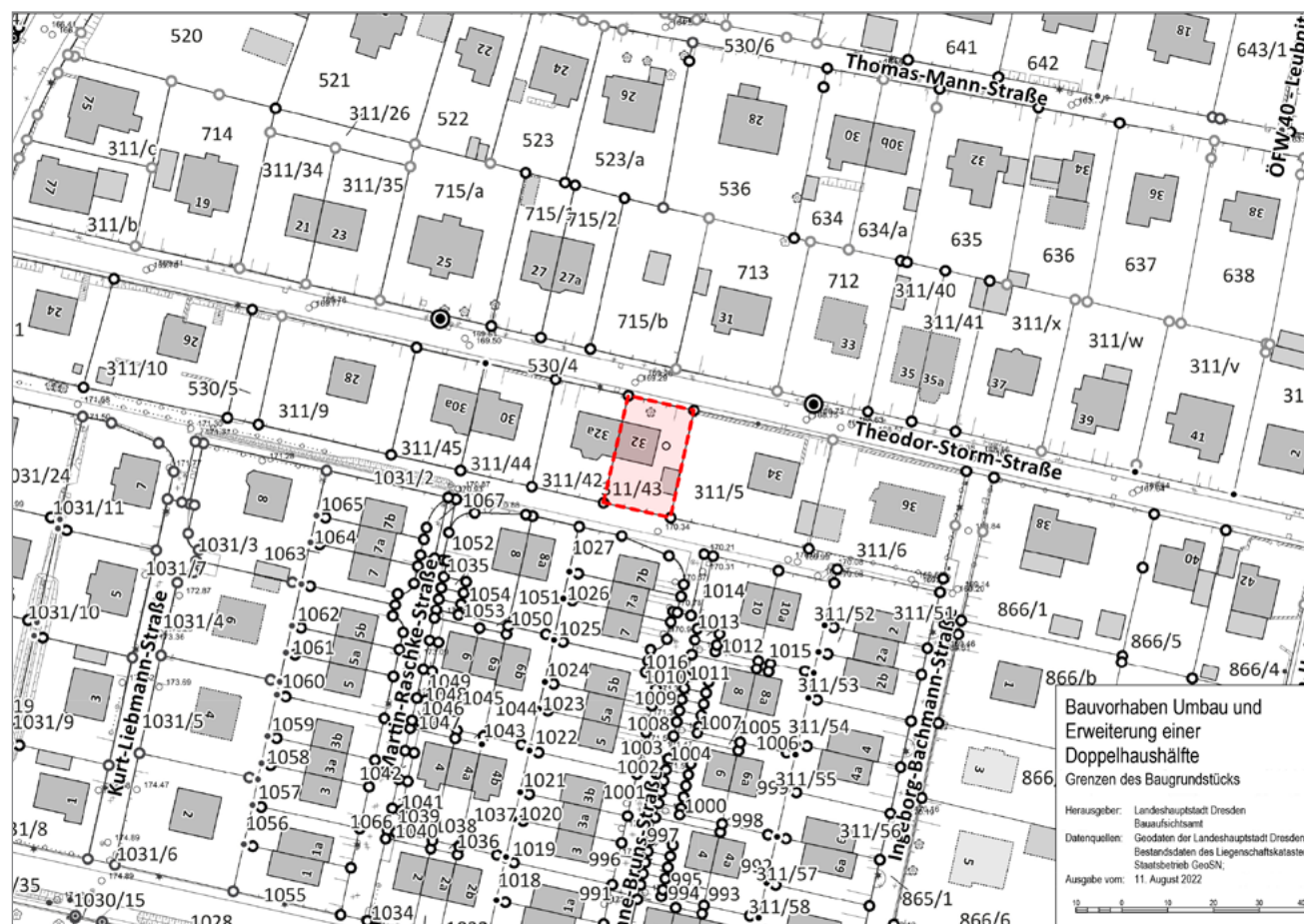
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5006, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 79, empfohlen.

Dresden, 11. August 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-
arbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Redaktionsschluss:

dienstags der Vorwoche

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen und sonderveröffentlichungen

DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@
ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

Druck

DDV Druck GmbH,
Dresden

Vertrieb

Media Logistik GmbH,
Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt



Europas Landschaften & Städte entdecken

- Sizilien – Äolische Inseln – Ätna – Bergstadt Enna – Palermo**
11 Tage 03. – 13.09.22 **1.129,- €**
- Fürstentum Andorra – Barcelona – Pyrenäen – Vall de Nuria**
10 Tage 09. – 18.07. · 15. – 24.09.22 **ab 879,- €**
- Südfrankreich – Marseille – Avignon – Ardèche-Schlucht – Pont du Gard**
10 Tage **29.07. – 07.08.** · 30.09. – 09.10.22 **ab 999,- €**
- Normandie – Metz – Verdun – Rouen – Caen – St. Malo – Insel Jersey**
9 Tage **17. – 25.08.22** **1.069,- €**
- Irland – Dublin – Ring of Kerry – Cliffs of Moher – Connemara National Park**
10 Tage 20. – 29.08. / 8 Tage **21. – 28.08.22 (Flugreise)** **ab 1.359,- €**
- Masurische Seenplatte – Marienburg – Danzig & Ostseebad Sopot**
6 Tage 29.08. – 03.09. · **15. – 20.10.22** **ab 555,- €**
- Griechenland – Olympia – Athen – Meteora Klöster – Insel Korfu**
12 Tage **16. – 27.10.22** **ab 1.399,- €**
- Spanien & Portugal – Madrid – Lissabon – Porto – San Sebastián**
12 Tage 30.09. – 11.10.22 **ab 1.399,- €**

Erholen – Kuren – Baden – Relaxen

- Insel Rügen – Relaxen im Seebad Binz – Hotel mit Schwimmbad & am Strand**
8 Tage **23. – 30.10.** · **30.10. – 06.11.** · 06. – 13.11.22 **ab 569,- €**
- Insel Usedom – Seebad Zinnowitz – Hotel 100m vom Strand**
7 Tage 13. – 19.09. · 07. – 13.10.22
3 Ausflüge & Schwimmbad inklusive **ab 829,- €**
- ADRIAKÜSTE in Kroatien – Insel Krk – Hotelanlage direkt am Meer**
8 Tage 05. – 12.07. · **05. – 12.09.** · 26.09. – 03.10.22 **ab 589,- €**

Termine in den Schulferien in Sachsen

Frühlings- & Sommerreisen

- Walzerstadt Wien & romantische Wachau – Stift Melk**
5 Tage **18. – 22.07.** · **14. – 18.08.** · 26. – 30.09. · 18. – 22.10.22 **ab 445,- €**
7 Tage 04. – 10.09.22 / Ausflüge Neusiedler See & Retz inkl. **ab 675,- €**
- Berner Oberland – Luzern & Vierwaldstätter See – Eiger, Mönch & Jungfrau**
6 Tage 03. – 08.07. · **29.07. – 03.08.** · 28.08. – 02.09.22 **ab 659,- €**
- Gardasee – Verona – Venedig**
6 Tage **25. – 30.07.** · 11. – 16.09. · 09. – 14.10.22 **ab 529,- €**
- Lago Maggiore – Comer See – Mailand – Lugano**
6 Tage 01. – 06.07. · **31.07. – 05.08.** · 04. – 09.09.22
18. – 23.09. · 02. – 07.10. · **16. – 21.10.22** **ab 579,- €**
- Hohe & Niedere Tatra, Tschirmer See – Kásmark – Slowakisches Paradies – Zipser Land**
5 Tage 09. – 14.07. · **03. – 08.08.** · 04. – 09.09. · 27.09. – 02.10.22 **ab 525,- €**
- Traumhaftes Paris – Schloss Versailles – EuroDisneyland zubuchbar**
5 Tage **01. – 05.08.** · **07. – 11.08.** · 21. – 25.10. · 25. – 29.10.22 **ab 469,- €***
- Schwarzwald – Kaiserstuhl – Rheinfall – Titisee & Feldberg**
6 Tage **06. – 10.08.** · 03. – 08.10.22 **ab 659,- €**
- Südtirol für Kenner & Genießer – Drei Zinnen – Bozen – Ritten**
7 Tage **16. – 22.10.22** – exkl. 4-Sterne-Hotel mit Schwimmbad **669,- €**
8 Tage 09. – 16.07. · 11. – 18.09. · 06. – 13.10.22 **ab 659,- €**
- Ostfriesland – Nordseeküste – Hansestadt Bremen – Insel Norderney**
6 Tage **11. – 16.07.** · 09. – 14.10.22 **ab 569,- €**
- Slowenien & Kroatien – Pula – Istrien – Seebad Portorož – Piran & Rovin**
8 Tage 30.08. – 06.09. · 15. – 22.10.22 **ab 599,- €**
- Harz – Stolberg – Wernigerode – Goslar & Brockenbahn**
5 Tage **19. – 23.07.** · 28.08. – 01.09. · 28.08. – 01.09. · 18. – 22.09. · 24. – 28.10.22 **ab 469,- €**
- Bodensee – Bregenzer Wald – Insel Mainau & Lindau**
6 Tage 03. – 08.07. · 11. – 16.09. · 11. – 16.10.22 **ab 599,- €**

Weitere Urlaubsangebote unter www.michel-reisen.de oder in Ihrem Reisebüro! Alle Preise pro Person im Doppelzimmer inklusive Halbpension (bei Reisen mit * nur Frühstück) und Haustürabholung (PLZ-Bereiche 01 und 02). Veranstalter: Michel-Reisen GmbH & Co. KG · 02739 Kottmar OT Neueibau · Hauptstraße 37 · Tel.: 03586 7654-0

30 Jahre - 30%

Pirnaer Möbelhandel • 1992 - 2022



auf Wohn-/Schlafraummöbel

Pirnaer Möbelhandel GmbH



www.pirnaer-moebelhandel.de